

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Gendarmerie im Rettungseinsatz

Die österreichischen Gendarmen sind jederzeit bereit, den in Not geratenen Mitbürgern getreu ihrer beschworenen Pflicht zu helfen und überall rettend einzugreifen.

Photo: Gend.-Major Wolfgang Ortner

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG
ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7 · TEL. 24 35 11
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



INHALT

S. 3: Dr. G. Neudert: Sicherung von Mikro-Farbkörpern nach Verkehrsunfällen — S. 6: Beförderungen zum 1. Jänner 1962 in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie — S. 7: R. Kurzböck: Zur Geschichte des Funkwesens — S. 9: R. Emmer: Tod durch Bestrahlungslampe — S. 10: K. Kepplinger: Fahrerflucht? — S. 11: R. Gusenbauer: Weihnachten 1961 — S. 12: Dr. W. Hepner: Beamtendelikte — S. 17: J. Lettner: Es ist nichts so fein gesponnen — S. 18: F. Fuhrmann: Zehn Jahre Gendarmeriemusik Oberösterreich — S. 20: J. Weber: Gend.-Oberst i. R. Richard Dimmel gestorben — S. 21: Verbandsnachrichten des Oesterr. Gendarmerie-Sportverbandes

Aus dem Institut für Kriminologie der Universität Graz. Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Hanns Bellavici

Sicherung von Mikro-Farbkörpern nach Verkehrsunfällen

Von Universitäts-Assistent Dr. GERTH NEUDERT

Mit der steigenden Zahl der Verkehrsteilnehmer steigt auch die Zahl der Verkehrsunfälle. Wenn nach einem Unfall die daran beteiligten Fahrzeuge an Ort und Stelle bleiben, so ergeben sich für gewöhnlich keine erkenntnisdienlichen Probleme. Dennoch kann es auch hier von Bedeutung sein, durch objektive Beweismittel die zeitliche Aufeinanderfolge von Kollisionen festzustellen oder mit welchen Fahrzeugteilen der karambolierende Wagen die gegenseitige Beschädigung erfolgte.

Wichtiger und für den Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung sind hingegen Farbspuren eines Fahrzeuges, welches, ganz allgemein ausgedrückt, nicht mehr verfügbar oder zumindest nicht mehr im ursprünglichen Zustand vorhanden ist. Diese Farbspuren können an den verschiedensten Gegenständen und Stellen, selbstverständlich auch auf dem anderen unfallbeteiligten Fahrzeug abgelagert sein. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Fälle von Fahrerflucht oder daß eines von mehreren beteiligten Fahrzeugen vollständig ausbrannte. In diesen Fällen sind Farbspuren auf dem noch verfügbaren Gegenstand, zum Beispiel auf dem havarierten Fahrzeug, auf einem festen Hindernis, auf Personen und Leichen, das einzige Indiz, welches auf das nicht mehr verfügbare Fahrzeug hinweist. (Luftreifenspuren, die ebenfalls von Bedeutung sein können, sollen hierbei unerwähnt bleiben.)

Andere Mikrosuren als Farb- bzw. Lackteilchen, wie zum Beispiel Haare, Fasern sind gegenständlich vorerst nicht von Bedeutung, denn sie befinden sich, sollten sie

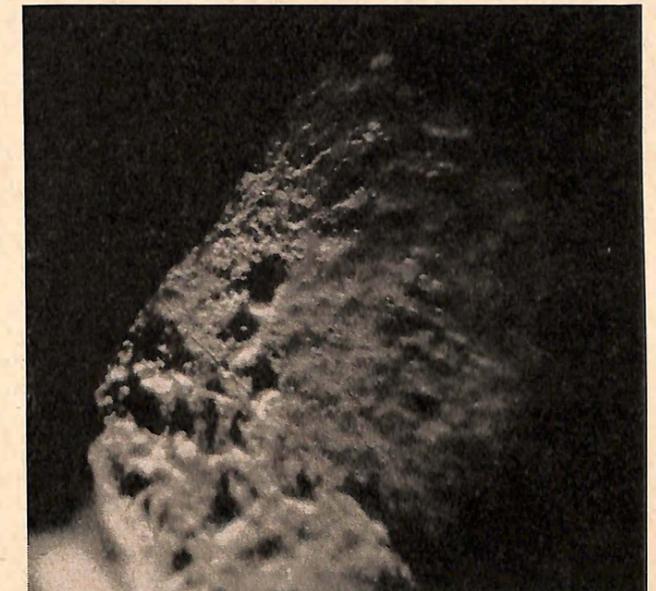


Abb. 2: Unterseite des Splitters aus Abb. 1

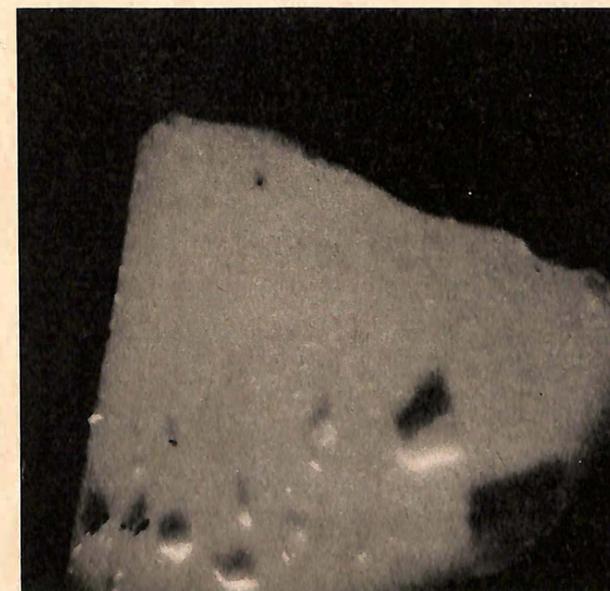


Abb. 1: Oberseite eines Lacksplitters

überhaupt vorhanden sein, auf dem anderen, also nicht anwesenden Fahrzeug.

Im folgenden sei auf verschiedene markante Farbablagerungen hingewiesen, die in der Praxis immer wieder in Erscheinung treten.

1. „Klassische Farbspuren“

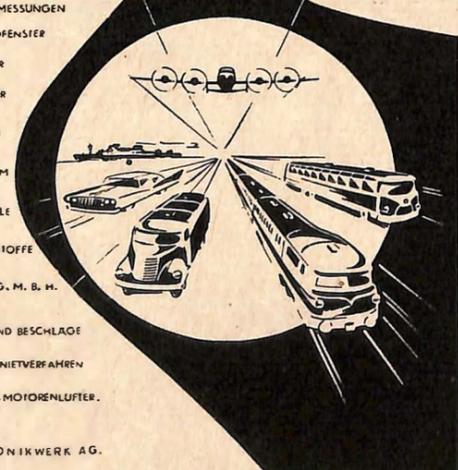
In der Literatur bereits vielfach beschrieben sind jene oft recht kompakten Farbsplitters, die bei einem kräftigen Schlag oder Anprall von der Unterlage absplintern. Sie zeigen in der Regel an der Oberseite und Unterseite makroskopisch und mikroskopisch ein verschiedenes Aussehen, welches daher rührt, daß die glänzende Außenseite der Farbe, sei es in der Fabrikation, sei es nachträglich, durch Pflegearbeiten, eine einheitliche glatte Oberflächenstruktur erhalten hat. Es sei hierzu auf das „Brennen“, Schleifen und Polieren des Lackes verwiesen. Die Unter-

¹ Schnellrocknung in besonderen Warmluftöfen bewirkt eine Spannung bzw. Härtung der Lackoberfläche.

KAROSSERIEBAU-MATERIAL

- Capelle - GKC** KURBEL- u. AUTOMATICDÄCHER
- PAG** PACHOLZ FORMSITZE u. PLATTEN
- FL** FLEXIBLE FENSTERFÜHRUNGEN
- F** SEELASTIK, SEEL-A STRIP
- PLEXIGLAS** IN DIV. ABMESSUNGEN
- Umspannung** DREIWEGFENSTER
- GRAEPEL** KOHLERÖFFNER
- Ischold** KRAFTFORMER
- WEIßIT** ISOLIERPLATTEN
- YDM** EVIMONT SYSTEM
- ALU** ALUMINIUMPROFILE
- Plasto** PLASTIK-POLSTERSTOFFE
- LANMEYER, ETNA G. M. B. H.** KLIMAAUFLAGEN
- SCHARNIERE** UND BESCHLÄGE
- CHOBERT** BLINDNIETVERFAHREN
- SIROMUNOS** u. MOTORENLÜFTER
- HANI** ELEKTRONIKWERK AG.

- PERSONENWAGEN,
- NUTZFAHRZEUGE,
- OMNIBUSSE,
- WAGGON- UND
- SCHIFFBAU,
- LUFTFAHRT.



ROTHMUND & KONHAUSER KG.
Wien III, Rasumofskygasse 17-19
Telephon 73 25 04 Fernschreiber 01 27 33

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS „BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWÄSCHE
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- LINOLEUM
- TEPPICHE
- PLASTIKWAREN
- WACHSTUCH
- VORHÄNGE
- MODEWAREN
- SCHIRME
- UHREN
- GOLDWAREN
- GLAS- u. PORZELLANWAREN
- PARFÜMERIE u. KOSMETIK
- FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE
- MODERNER HAUSHALTSBEDARF
- SPIELWAREN
- POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:

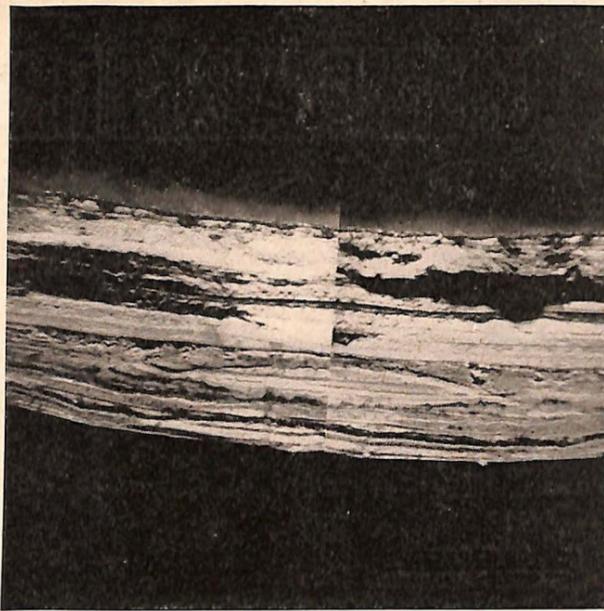


Abb. 3: Kombiniertes Schnittbild eines mehrschichtigen Farbsplitters

Seite des Splitters hat entweder einen gleichen oder ähnlichen Farbton, jedoch regelmäßig eine andere Oberflächenstruktur als die Oberseite. In der Regel wird die Unterseite außer einer anderen Struktur aber auch eine andere Farbe aufweisen. Hierbei handelt es sich meist um einen kakaobraunen oder grauen Farbton. Aus Erfahrung wissen wir, daß es sich hierbei um Anteile der Grundfarbe oder eines Kittes handelt. In der Unterseite der Lacksplitters finden sich auch oft glitzernde bis metallisch braun kristalline Substanzen. Hierbei handelt es sich um Rost der Darstellung $Fe_2O_3 \cdot H_2O$, welcher von der Blechunterlage mit abgesplittert wurde. Bezüglich der Betrachtung der Ober- und Unterseite siehe die Abb. 1 und 2.

Eine dritte mikroskopische Präparations- bzw. Beobachtungsmöglichkeit dieser klassischen Splitter liegt in einer um 90 Grad gedrehten Bildebene. Dabei wird das innere Gefüge des Splitters in seiner Schichtenfolge erkennbar. Dies natürlich nur dann, wenn mehrere Schichten, zum Beispiel in der Aufeinanderfolge Grundfarbe—Rost—Kitt—Lack—Kitt—Lack im Anstrich des betreffenden Fahrzeuges vorhanden waren. Ein schönes Beispiel für eine derartige Schichtenfolge ist in Abb. 3 ersichtlich, wo der Farbsplitter von einem zwanzig Jahre alten Lieferwagen stammte. Die Sicherung der beschriebenen Lacksplitters ist mit den bekannten Methoden relativ leicht zu bewerkstelligen. Man wird sich hierbei eines Spurensäckchens bedienen und darin die größeren, wirklich kompakten Splitter asservieren. Die Gefahr bei dieser alten, aber sehr gebräuchlichen Methode liegt darin, daß die Splitter bei der Aufnahme vom Boden oder Abnahme von anderen Gegenständen leicht zerbrechen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht zu empfehlen, die Splitter mit einer Pinzette anzufassen. Die beste Methode in bezug auf die Abnahme und Asservierung in einem Spurensäckchen oder in einer Epruvette ist es, den Splitter mit einer angefeuchteten Fingerkuppe aufzunehmen.

Mit einer gewissen Erleichterung wird dann das Spurensäckchen verklebt und zu den Akten gegeben. Was aber auf dem Transport, als Einlage in einem Gerichtsakt oder als Beweisstück in einer Verhandlung mit den Splittern geschieht, weiß in der Regel nur derjenige, der nach oft geraumer Zeit die Auswertung der Splitter vornehmen soll. Wenn er das Spurensäckchen öffnet, findet er darin nur mehr feinkrümeligen Staub, der zu einer Untersuchung meist nicht mehr ausreicht. Warum das so kam, kann nachher niemand erklären. Deshalb ist der von Martin in Erinnerung gebrachte Vorgang der Arbeiten mit der „Klebebandmethode“² sehr zu empfehlen. Wenn die

² Frei-Sulzer, „Kriminalistik“ 1951; Breitenecker, Spurensicherung mit Cellophanlebebandern für gerichtsmedizinische Untersuchungen, III. Rundschau der Gendarmerie 1955.

Lackproben auf diese Art gesichert sind, hat der einschreitende Beamte wirklich alles getan, was er tun konnte.

Auf das „wo“ der Spurensuche braucht meines Erachtens hier nicht näher eingegangen werden, es darf beim Ausbildungsstand der erkennungsdienstlich ausgebildeten Beamten als bekannt vorausgesetzt werden.

2. Lackschürfspuren

sind nach der Art ihrer Entstehung viel häufiger, als die „klassischen Lackspuren“. Sie entstehen regelmäßig dann, wenn zwei Fahrzeuge streifend kollidieren. Die Fahrzeuge bleiben dabei meist fahrbereit, wodurch wenigstens mechanisch die Möglichkeit größer ist, daß wenigstens eines der beiden Fahrzeuge sich vom Tatort entfernt. Zu denken ist hierbei in erster Linie an solche meist leichteren Beschädigungen, bei denen ein stehendes Fahrzeug von einem anderen streifend beschädigt wird. Der Vorgang ist rein physikalisch vergleichbar mit dem Schreiben einer Kreide auf einer Tafel. Das weichere der beiden Materialien gibt kleine Substanzteilchen an das härtere Material ab. Zur Veranschaulichung wird wieder auf das Schultafelbeispiel verwiesen, wenn die Frage nach der abgeriebenen Substanzmenge gestellt wird. Es sind hierbei drei Faktoren ausschlaggebend:

- Die Relation der Härtegrade der beiden Substanzen.
- Die gegenseitige wechselweise Druckstärke.
- Das Verhältnis zwischen der Härte des einen Materials zur Oberflächenrauheit des anderen Materials.

Zurückkehrend zu unserem unfallsgegenständlichen Fahrzeug werden wir daher, wenn das streifende Fahrzeug eine härtere Lackaußenhaut hatte bzw. nur mit blanken Chromteilen streifte, keine verwertbaren Spuren am stehenden Wagen finden. Hierbei sind verwertbare Spuren im Sinne von Substanzablagerungen zu verstehen. Es wird nur ein vertieftes Rillenrelief aufscheinen. Mitunter sind an den Rändern der Rillen korkenzieherartige Späne festzustellen. Dies jedoch nur dann, wenn der geschürfte Lack weich oder zumindest nicht extrem spröde ist (siehe Abb. 4). Die genannten Erscheinungen sind oft schon mit freiem Auge, sonst mit einer guten Lupe erkennbar. Obwohl diese Rillenspuren an sich keine verwertbaren Substanzen aufweisen, werden doch mitunter Rückschlüsse auf das streifende Fahrzeug (Bodenabstand des streifenden Bestandteiles usw.) zulässig sein.

Ist jedoch der Lack des streifenden Fahrzeuges weicher als die geschürften Stellen des gestreiften Fahrzeuges, so finden wir in der Regel klar ausgeprägte Farbschürfspuren auf dem gestreiften Fahrzeug. In der Lupenbetrachtung zeigen sich dabei gleichartige Erscheinungen, wie sie in einer Kreideschrift sichtbar sind. Aus der Art

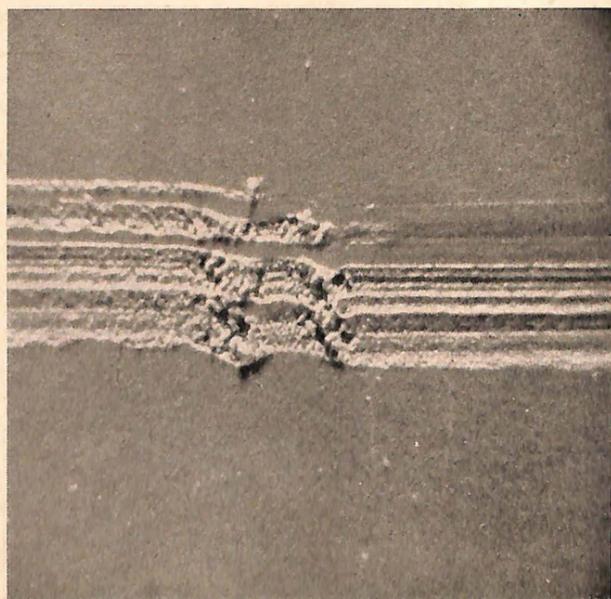


Abb. 4: Schürfspur ohne Farbablagerung

der Ablagerungsqualität an Kanten und ebenen Flächen ergeben sich meist auch Hinweise auf die Schürfrichtung.

Die Sicherung dieser Art von Farbspuren zählt zu den subtilsten Sicherungsarbeiten, und es darf hiezu betont werden, daß durch unsachgemäße Arbeitsweise der Erfolg einer Untersuchung sehr in Frage gestellt werden kann. Wir unterscheiden bei Lackschürfspuren drei Sicherungsmethoden:

a) Die gebräuchlichste Methode besteht darin, mittels eines Taschenmessers die Schürfung in einem Span abzuziehen, der wiederum in einem Spurensäckchen asserviert wird (und darin meist zerbricht und unbrauchbar wird). Ähnlich verhält es sich, wenn mit Werkzeugen größere Lacksplitters abgesprengt werden. Die gewonnenen Splitter werden bei der Abnahme höchstens eine Größe von einigen Millimetern aufweisen. Da die abgestreifte Farbe naturgemäß nur in einer geringen Substanzmenge im Verhältnis zur Untergrundfarbe vorhanden ist, sind die Substanzanteile der fraglichen Farbe auf den kleinen Splittern der Untergrundfarbe natürlich verschwindend gering und oft nicht einmal mit optischen Hilfsmitteln erkennbar.

Nach unseren Laboratoriumserfahrungen muß daher vor Anwendung dieser „Taschenmessermethode“ dringendst gewarnt werden, weil dadurch nicht nur nichts gewonnen wird, sondern auch an sich brauchbare Spuren vernichtet werden.

b) Die Klebebandmethode zur Sicherung von Farbschürfspuren wird zwar vielfach empfohlen, wobei der Vorgang darin besteht, den Klebestreifen fest an die Schürfung anzudrücken und dann den Streifen ruckartig von der Unterlage abzuziehen. Im Prinzip ist die Methode gut. Wir stellten jedoch in unserer praktischen Arbeit und in experimentellen Versuchen fest, daß die Adhäsion der Farbe an die Unterlage in der Regel größer ist als die zwischen Farbe und Klebeband. Es kann daher durch diese Sicherungsmethode meist nur verschwindend wenig Substanz gewonnen werden.

c) Eine neue, im Kriminologischen Institut Graz vom Verfasser ausgearbeitete Sicherungsmethode besteht in der chemisch-physikalischen Lösung der abgestreiften Farbpartikel von der Unterlage. Der Aufwand an Geräten ist dabei minimal. Man braucht hierzu zwei Pipetten, am besten mit geschliffener Spitze, Objektträger, Deckgläschen und Siegellack zum Verschließen der Präparate. Je nach der Art des abgeschürften Lackes wird ein geeignetes Lösungsmittel (Toluol, Xylol, Azeton, Pyridin und andere oder eine organische Säure) verwendet. Der Vorgang bzw. die Arbeitsweise dieser Methode (Abb. 5) beruht auf einfachen flüssigkeitsmechanischen Gesetzen. Die in der linken Hand befindliche Pipette ist mit dem entsprechenden Lösungsmittel, welches durch vorangegangene Versuche ermittelt wurde, gefüllt. Bei Berührung mit der Schürfspur fließt das Lösungsmittel aus und löst die dort abgelagerten Farbteilchen. Diese Farbteilchen werden sodann mit der leeren Pipette (rechte Hand) aufgenommen. Die somit gewonnene Substanz läßt man auf einen Objektträger ausfließen und deckt mit einem Deckglas ab.

Der Vorteil dieser Methode besteht darin, daß die fragile Substanz in reinem Zustand gesichert werden kann. Staub- oder Sandteilchen, die als Verunreinigung im Präparat aufscheinen, stören nicht, da diese Substanzen in der mikroskopischen Untersuchung leicht von Farbteilchen zu separieren sind. Das Wesentliche an diesem Verfahren ist, daß die Probe frei von Farbe des geschürften Wagens ist.

Demgegenüber ist der Kostenpunkt minimal (zirka 2 S pro Sicherung) und bei Beachtung der Vorzüge der Methode gewiß zu vertreten.

Eine Schwierigkeit liegt allerdings darin, daß die abnehmende Person eine gewisse Übung in der Arbeitstechnik haben muß, um die Methode zufriedenstellend anwenden zu können. Deshalb scheint es angezeigt, daß mit derartigen Arbeiten betraute Beamte eine besondere Schulung erfahren.

3. Zusammenfassend können wir daher feststellen, daß dem Spurensicherer eine Reihe von Methoden zur Verfügung stehen, wobei jedoch bei der „Taschenmesser-methode“ die Ergebnisse besonders auch in Hinblick auf die unsachgemäße Verwahrung immer zweifelhaft sein werden.

Die Klebebandmethode, die zweifelsohne große Fortschritte in der Ergiebigkeit der gesicherten Spuren mit sich bringt, ist zweifellos gut, jedoch nur für die Siche-

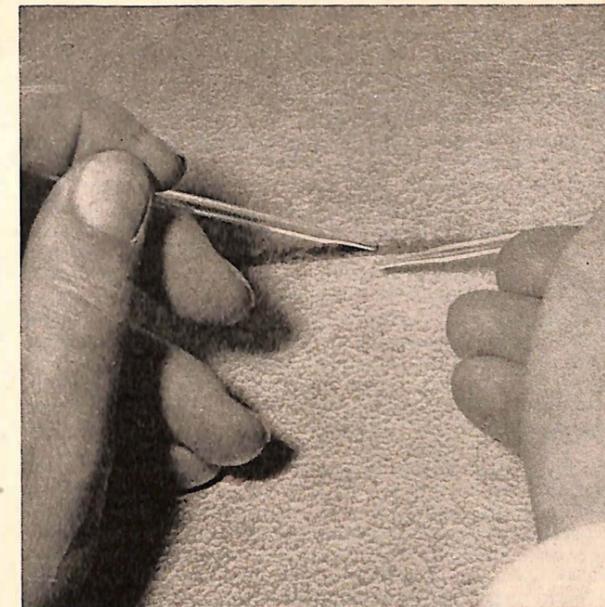


Abb. 5: Farbstoffabnahme an einer senkrechten Fläche mittels organischen Lösungsmittels

rung von kompakten Lack- bzw. Farbsplittern, in der Art, wie sie in den Abb. 1 bis 3 aufscheinen, verwendbar. Insbesondere ist die Anwendung der Klebebandmethode bei Lackschürfspuren vollkommen fehl am Platze.

Die Methode der chemisch-physikalischen Spurenabhebung bei Lack- bzw. Farbschürfspuren ist nach unseren Erfahrungen derzeit als die exakteste und sauberste Spuren-sicherung zu bezeichnen.

Es wäre wünschenswert, wenn sich in bezug auf die Sicherung von Mikrospuren, insbesondere von Farb- und Lackspuren, die hier beschriebenen bzw. in Erinnerung gebrachten Methoden stärker durchsetzen würden.

Die Auswertung von gesicherten Farbspuren

1. Der erste und entscheidendste Schritt zum Erfolg einer technischen Untersuchung ist die Sicherung des fraglichen Materials. Nur wenn die Sicherung in einer Weise vor sich geht, daß die auswertende Stelle brauchbares Material erhält, kann von Sicherung im eigentlichen Sinne überhaupt erst gesprochen werden.

Hiezu sei auf einen grotesken Fall verwiesen, bei dem aus der Tatsache, daß sich eine Lackschürfspur mittels eines petroleumgetränkten Lappens leicht entfernen ließ, geschlossen wurde, daß die Schürfung erst in jüngster Zeit entstanden sei. Diese „Methode einer versuchten Altersbestimmung“ kam in Wirklichkeit einer völligen Zerstörung der Spuren gleich, weshalb zu vertreten ist, dieses Vorgehen zumindest als grob fahrlässig zu bezeichnen.

Was für die Sicherung der Tatortspuren, das heißt fragile Lackspuren, festgestellt wurde, gilt analog auch für die Sicherung des Vergleichsmaterials vom verdächtigten Fahrzeug. Dazu sei noch festgestellt, daß es ohne Vergleichsmaterial keine vergleichende Identitätsfeststellung geben kann. Wir müssen daher immer danach trachten, für die Untersuchung gleichartiges Vergleichsmaterial zu bekommen, das heißt Farbproben der gleichen äußeren Beschaffenheit, wie jene der fraglichen Spuren. Auch hierbei sind bei der Sicherung der Materialien zwei Abnahmemethoden zu beachten, damit die Gleichartigkeit des Vergleichsmaterials zu den fraglichen Spuren gewährleistet ist.

a) Kompakte Farbsplitters, welche an Fugen der Karosserie, an den unteren Rändern der Radkästen, in der Nähe des Karosseriebodens, am Rand des Kofferraumdeckels usw. fast immer anzutreffen sind. Man verfährt dabei am besten, wenn man mit einer dünnen Messerklinge mit der Spitze unter eine Beschädigungsstelle fährt, wodurch man meist brauchbare plattenförmige Farbteilchen abheben kann. Die Schwierigkeit liegt sowohl in der Auffindung geeigneter Entnahmestellen als auch in der richtigen Abhebung und in der geeigneten Verwahrung. Dabei emp-

fieht es sich, nach Abhebung der Splitter, diese in einer Klebefolie bruchsticher zu verwahren.

Einen Sonderfall bilden jedoch solche fragliche Lackspuren von denen bereits bekannt ist, von welchem Karosserieteil sie stammen. In diesem Falle muß versucht werden, das Vergleichsmaterial aus dem gleichen Raum sicherzustellen. Wenn wir uns das Mikrophotogramm Abb. 3 vergegenwärtigen, ist es augenscheinlich, daß die Zahl und Aufeinanderfolge der verschiedenen Schichten zwar von großem Vergleichswert ist, aber auch nur dann, wenn die Vergleichsprobe aus dem gleichen Raum wie die fraglichen Splitter kommt, denn es entspricht fast der Regel, daß bei einer Nachlackierung nicht alle Teile der Karosserie auch neu gekittet werden.

b) Liegen als fragliches Material jedoch Lack- bzw. Farbschürfspuren vor, so muß als Vergleichsprobe ebenfalls eine Schürfung erzeugt werden. Dies erreicht man am zweckmäßigsten, wenn man an einer Stelle der Karosserie, die nicht exponiert sein soll (wegen der hervorgerufenen Beschädigung) mit einem Schmirgelpapier der Körnung 0 bis 00 eine Stelle in der Größe von 1 cm² aufraut. Nach Entfernung der in der Regel gehärteten Oberfläche stößt man auf eine weichere, sich mehr kreidig anfühlende innere Lackzone. Wenn diese erweicht ist, wird mit einem Lösungsmittel obgenannter Art eine Farbprobe abgenommen, wobei sich die Arbeit gleichartig wie oben beschrieben gestaltet. Es muß dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, da die Lackschicht in ihrer ganzen Dicke im Höchstfalle 0,1 mm beträgt. Die weiche verwendbare Lack- bzw. Farbzone ist dementsprechend natürlich noch dünner. Die Gefahr einer unsachgemäßen Spurenabnahme liegt darin, daß bei roher Gewaltanwendung die Lackschicht durchstoßen und darunterliegende Kitt- und Grundfarbeteilchen mit abgehoben werden. Dadurch kann ein völlig falsches Erscheinungsbild der Vergleichsfarbe hervorgerufen werden.

Zusammenfassend sei also noch einmal darauf verwiesen, daß jede Art von fraglichen Lackproben entsprechende Vergleichsmaterialien verlangt. Dadurch erst sind

alle Voraussetzungen für eine erfolversprechende technische Untersuchung erfüllt.

2. Die Untersuchung mit rein optischen (zerstörungsfreien) Methoden ist generell als erste Untersuchungsart anzuwenden. Im einzelnen handelt es sich hierbei nach der Präparation der Objekte um mikroskopische Untersuchungen im Auflicht, allenfalls auch um Durchlichtuntersuchungen zur Feststellung des visuell wahrnehmbaren Farbcharakters, um Untersuchungen im Seitenlicht zur Diagnostizierung der Oberflächenstruktur, um Schichtenuntersuchungen sowie um spektrographische Extinktionsmessungen der einzelnen Farbbestandteile und andere mehr.

3. Sofern die rein optischen Untersuchungen noch kein klares Bild in bezug auf eine Identifizierung bzw. Differenzierung ergeben haben, werden noch chemisch-physikalische Untersuchungen anzuschließen sein, die allerdings wegen der damit verbundenen Zerstörung der Substanz nur dann angewendet werden sollen, wenn wirklich alle anderen (zerstörungsfreien) Methoden ausgeschöpft sind. Im einzelnen kann man bei chemisch-physikalischen Untersuchungen das spezifische Gewicht der Substanz im Rohzustand in Relation setzen zum Veraschungsgewicht, es wird die Lösungsgeschwindigkeit und eine allfällige Kristallform zu registrieren sein, man kann den Schmelzpunkt bestimmen und schließlich im Wege eines Emissions-Spektrogramms die elementare Zusammensetzung der Substanz ermitteln.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Darstellung bei weitem sprengen, wollte man auf alle bei einer Untersuchung auftretenden charakteristischen Verhaltensweisen von Lacken bzw. Lacksplitteln eingehen.

Im vorliegenden Aufsatz sollte lediglich auf den engen inneren Zusammenhang von Ermittlungsarbeit und auswertender Kriminaltechnik hingewiesen werden, um Fehler bei der Ermittlung, die unter Umständen den Erfolg der gesamten Untersuchung in Frage stellen können, hintanzuhalten, womit aber auch auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Praxis und Labor hingewiesen sei.

Beförderungen zum 1. Jänner 1962 in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

Zu Gend.-Majoren 1. Klasse

die Gend.-Majore 2. Klasse Gangl Heinrich, Walther Berthold des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Zu Gend.-Majoren 2. Klasse

die Gend.-Rittmeister 1. Klasse Weinkum Hermann des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Killian Josef, Kupka Heinrich des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Ing. Schober Georg des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Fischer Theodor des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg.

Zum Gend.-Rittmeister 1. Klasse

den Gend.-Rittmeister 2. Klasse Seiser Herbert des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zum Gend.-Rittmeister 2. Klasse

den Gend.-Oberleutnant Zach Walter des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Zu Gend.-Kontrollinspektoren

die Gend.-Bezirksinspektoren Reinold Ignaz des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Lengauer Josef, Krischke Heinrich, Kimberger Josef des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Wutte Franz des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Schmid Ernst des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Botschka Franz des Gend.-Zentralkommandos.

Zu Gend.-Bezirksinspektoren

die Gend.-Revierinspektoren Ebert Josef, Burger Karl des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Langsam Peter, Steiner Josef des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Janko Michael, Aichmair Alois, Kraupatz Alfred, Pflieger Johann des Lan-

desgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Neuner Franz des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Schranz Karl des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Jäger Johann, Brandstätter Anton, Schachner Hermann des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Robol Anton, Kräutler Albert des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

Zu Gend.-Revierinspektoren

die eingeteilten Gend.-Beamten Sarvari Franz, Glaubauf Karl, Stummer Franz, Resel Karl, Herdlicka Bruno, Lichtblau Karl, Fröhlich Rudolf, Neumayer Karl, Lechnitz Franz, Hoppel Johann, Alberer Alfred, Gwiß Friedrich, Windisch Erich, Mayer Wilhelm, Mimler Leopold, Röhrich Alfred des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Stauber Johann, Brugger Friedrich, Winkler II Ludwig, Pirker Othmar, Wilfling Franz, Paller Friedrich, Riedel Johann, Kriegl Erich, Schaffer Hermann, Plauder Wilhelm, Rituper Ferdinand des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Hagelmüller Friedrich, Hessenberger Hermann, Hoffmann Alois, Enzlmüller Alois, Kronsteiner Rudolf des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Lackner Rudolf, Mucher Rudolf, Kraigher Karl, Weisitsch Ignaz, Jäger Erich, Wolf Friedrich, Wernig Josef, Polliger Ernst, Spanz Gottfried des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Panzl Hugo, Wallum Siegfried, Frühwirth Konrad des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Winter Karl, Spahits Karl, Roser Franz, Bauer Josef des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Kössner Rupert, Weigl Matthias, Just Siegfried des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Pichler Johann, Landl Erhard, Nidecki Leopold des Gend.-Zentralkommandos; Feichtenschlager Rudolf, Moran Kurt der Gend.-Zentralschule Mödling.

Zur Geschichte des Funkwesens

Von Gend.-Bezirksinspektor ROBERT KURZBÖCK (OeZur), Kommandant der Technischen Gruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

(Schluß)

Durch die umfangreiche Arbeit des Generaldirektors und Gründers der RAVAG Oskar Czeija war es möglich, daß in Oesterreich nach langem Hin und Her ein Proponentenkomitee gebildet werden konnte, das aus dem Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien und der Steirerbank in Graz, unter Führung des Landeshauptmannes Univ.-Prof. Dr. Rintelen und des Generaldirektors Oskar Czeija, bestand.

Im Februar 1924 kam endlich die erstrebte Konzession zum Betriebe von Anlagen für drahtlose Telephonie und drahtlose Telegraphie im Inland und am 1. Oktober 1924 wurde durch Generaldirektor Czeija die RAVAG in Form der konstituierten „Oesterreichischen Radioverkehrs-AG“ der Öffentlichkeit übergeben. Jahrelange Arbeit und jahrelange Kämpfe gegen Unverständnis, Bürokratismus und Uebelwollen waren notwendig, um solch ein Ziel ohne ausländische Beteiligung zu erreichen.

Im Herbst 1924 stellte der Sender Radio Hekaphon, nachdem die RAVAG gegründet wurde, die Sendungen ein und wurde in der weiteren Folge Anfang 1925 in Norwegen aufgestellt, wo er noch viele Jahre in Betrieb war. In den ersten Tagen der RAVAG-Gründung meldeten sich bereits ungefähr 12.000 Teilnehmer an, welche bereits Hörer der populären Sendungen von Radio Hekaphon waren.

Im Juni 1924 bekam die Firma Telefunken Berlin den Auftrag zum Bau eines neuen Senders für die RAVAG im damaligen Kriegsministerium, wo die Anlage untergebracht war. Schon Mitte August wurde das Gerät geliefert, und am 29. August fanden schon die ersten Versuchssendungen statt, und die Wiener Herbstmesse 1924 stand bereits im Zeichen des regelmäßigen Rundspruchdienstes. Aber als erster Sendetag der RAVAG ging der 1. Oktober 1924 in die Geschichte des österreichischen Rundfunks ein.

In ganz Europa entstanden Rundfunkgesellschaften, und schon bildete der Aether im Frequenzbereich 200 bis 600 m zuwenig Raum für die immer mehr werdenden Rundfunkstationen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und hier eine feste Regelung zu treffen, begegneten sich im April 1925 in Genf auf Anregung der „British Broadcasting Corporation London“ die Vertreter der europäischen Rundfunkgesellschaften (es waren zwölf). In weiterer Folge, nach Ueberwindung größerer Schwierigkeiten, wurde die „Union Internationale de Radio-phonie“ mit dem Sitz in Genf und der Weltrundfunkverband gegründet.

Verordnungen zum Schutze des Funkverkehrs wurden beschlossen. Auch in Oesterreich wurden erstmals auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. 263 (Telegraphengesetz), die Verordnung unter dem Titel „I. VO des BMfHuV vom September 1924, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von drahtlosen Privattelegraphen und die Einrichtung für drahtlose Telegraphie (1. Telegraphenverordnung)“ und die „II. Verordnung des BMfHuV vom 24. September 1924, BGBl. Nr. 352, betreffend die Antennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie (2. Telegraphenverordnung)“, erlassen.

Amateurfunken benötigten damals laut § 26 der 1. Telegraphenverordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer Sende- und Empfangsanlage einen besonderen Berechtigungsschein, der von der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz ausgestellt wurde. Heute sind zur Erlangung einer Amateurlizenz auf Grund der Amateurfunkverordnung BGBl. Nr. 30 vom 13. Februar 1954 besondere Voraussetzungen erforderlich.

Und im Jänner 1929 begann in Wien Ing. Sliskovic mit den ersten Fernsehversuchen. Da es zur damaligen Zeit noch keine Vorbilder gab, mußte alles sozusagen erst erfunden und erprobt werden. Aber die erste Bildsendung wurde bereits im Dezember 1929 im „Internationalen Radioklub“ (IRC) gebracht, Schattenbilder und Buchstaben konnte man sehen. Im April 1930 konnten bereits Photographien und Filme im Physikalischen Institut der Wiener Universität vorgeführt werden, und Ing.

Sliskovic baute bereits im Rahmen der Firma Kapsch und Söhne AG in Wien für die Wiener Herbstmesse 1930 eine Fernsehapparatur auf, welche in einem Pavillon im Wiener Messegelände einwandfrei arbeitete.

Am 1. Jänner 1929 trat auch die Washingtoner Konvention in Kraft. Die vom Rundfunk benützten und verfügbaren Frequenzen wurden zugunsten anderer öffentlicher Dienste stark eingeschränkt, und am 13. Jänner trat der neue provisorische Wellenplan in Kraft. Aber bereits im April 1929 brachte die Prager Konferenz des Weltrundfunkverbandes den neuen Wellenverteilungsplan.

Am 14. Juni 1929 fand in Graz zur 25-Jahr-Feier anlässlich der ersten Versuche drahtloser Telephonie eine Otto-Nußbaumer-Feier statt. Hofrat Dipl.-Ing. Otto Nußbaumer kam übrigens am 24. November 1908 nach Salzburg, wo er in den Dienst der Salzburger Landesregierung trat. Zuletzt war er Leiter der Maschinenbauabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung und verstarb am 5. Jänner 1930. Sein Leichnam wurde am 8. Jänner 1930 von Salzburg nach Leoben überführt, wo er begraben wurde.

In ganz Oesterreich wurden neue Rundfunksender aufgestellt, und der Empfang des Rundfunkprogramms wurde von Jahr zu Jahr immer besser und bis in die entlegensten Gebirgstäler möglich.

Auch die Wellenverteilungskonferenz in Madrid trat in den Monaten September bis Dezember 1932 zusammen und brachte eine Erweiterung des europäischen Wellenbandes.

Die Salzburger Festspiele wurden im Jahre 1930 erstmalig übertragen, von 52 Ländern aufgenommen und wieder ausgestrahlt. Im August 1935 übernahmen bereits 295 Sender in Europa und in Amerika in 1200 Sendungen die „Salzburger Festspiele“.



Alles was wächst,
hat seine Zeit.

Schütze die Deinen auch
über Deine Zeit hinaus
durch eine

Lebensversicherung
bei der
Wiener Städtischen



Bei der ersten Welttagung des Rundfunks im März 1936 in Paris waren bereits mehr als 2 Millionen Hörer registriert.

Auch auf dem Gebiete des Ultrakurzwellenfunks wurden 1930 Versuchssendungen auf dem 6-m-Band durchgeführt, und im selben Jahr wies man auf einer deutsch-österreichischen Tagung in Wien auf die Ultrakurzwellen hin. In der weiteren Folge wurden auch mit Dezimeter- und Zentimeterwellen Versuche angestellt. Telefunken baute bereits 1937 das erste Rückstrahlgerät für Dezimeterwellen zur Entfernungsmessung und der räumlichen Peilung des reflektierten Strahls.

Heute sind die angeführten Frequenzen auf dem Gebiete der Weltraumforschung, für den Bild- und Rundfunk sowie für die industrielle Auswertung, nicht mehr wegzudenken.

1938 brachte die Weltnachrichtenkonferenz in Kairo eine neue Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Mit dem 11. März 1938 verlor die RAVAG ihre Selbständigkeit. Die österreichischen Sender wurden Teile der Reichsrundfunkgesellschaft und verloren damit ihr Eigenleben.

Und mit dem Beginn des zweiten Weltkrieges wurde die Weiterentwicklung von Fernsehgeräten ganz und die der Rundfunkgeräte teilweise eingestellt, da fast sämtliche Fachkräfte der Privatwirtschaft für militärische Bedürfnisse eingesetzt wurden. Bei Kriegsbeginn standen auch schon Radargeräte mit einer Peilgenauigkeit von 0,1 Grad und einer Reichweite von 30 km zur Verfügung. 1941 wurden sogar die Rundfunksender in das Kriegsgeschehen einbezogen.

1945 kam nun zum zweitenmal ein Kriegsende, welches unsere Generation erleben mußte, ein Kriegsende mit deutschem Zusammenbruch.

Am 7. April 1945 wurde das Funkhaus in Wien durch die Reichsrundfunkgesellschaft geräumt. Am 13. April wurde der Bisambergsender gesprengt, und am 16. April 1945 begannen die Aufräumungsarbeiten und die Errichtung eines provisorischen Senders. Der Neuaufbau der RAVAG begann nach dem System, wie es vor 1938 eingeführt war. Als erste offizielle Sendung wurde am 29. April 1945 der Staatsakt der provisorischen Regierung übertragen.

Schon 1946/47 begann sich die Funkindustrie wieder zu erholen.

In der Deutschen Bundesrepublik sandte man 1946 Ultrakurzwellen zum Mond, welche nach 2,6 sec ein Echo von der Mondoberfläche ergaben. Diese Versuche gingen erstmalig über den Bereich unserer Erde hinaus und bestätigten die bereits errechnete Entfernung Mond-Erde mit 384.420 km.

In Atlantic City begann am 15. Mai 1947 die Weltnachrichtenkonferenz, zu der auch Oesterreich eingeladen war. Der „Internationale Fernmelde-Vertrag“ von Atlantic City wurde von 78 Staaten unterzeichnet und trat erst am 1. Jänner 1949 in Kraft.

Die europäische Wellenkonferenz, die am 25. Juni 1948 in Kopenhagen stattfand, brachte auch für Oesterreich ein ungünstiges Ergebnis. Mit sechs anderen Ländern weigerte sich Oesterreich, den Vertrag zu unterzeichnen. Zum teilweisen Ausgleich der in Kopenhagen getroffenen Einschränkungen wurden UKW-Rundfunksender errichtet.

Auch die Ausbreitung des Fernsehens machte in aller Welt große Fortschritte. Schon 1954 verband der europäische Fernseh-Austausch „Eurovision“ 45 Fernsehsender der Länder England, Belgien, Holland, Deutschland (mit West-Berlin), Dänemark, Schweiz, Italien über 80 Relaisstationen. Oesterreich und Frankreich laufen seit 1955 mit den Anschlußstrecken für die „Eurovision“ über das deutsche Netz.

Von Telefunken wurde auf der Internationalen Polizeiausstellung in Essen im Jahre 1956 ein bewegliches Radargerät für die Messung von Geschwindigkeit und Verkehrsdichte gezeigt.

Auch der Bau von Volltransistorgeräten wurde begonnen.

Transistoren besitzen große Vorteile, haben kleine Abmessungen, eine schnelle Betriebsbereitschaft, der Transistor benötigt keine Heizung, er besitzt eine hohe Stoßfestigkeit, eine hohe Lebensdauer und einen beachtlichen Wirkungsgrad sowie einen ganz geringen Stromverbrauch. Viele werden sich nun fragen, woher kommt eigentlich der Transistor (wörtlich übersetzt = Uebertragungswiderstand)?

Die amerikanischen Wissenschaftler Schockley, Bardeen und Brattain erhielten im Jahre 1956 in Anerkennung ihrer Verdienste um die Physik der Halbleiter und über die Entdeckung des Transistoren-Effekts den Nobelpreis. Die wichtigsten Erkenntnisse wurden erst durch den Krieg über den interessanten Halbleiter Germanium gesammelt, als man Germaniumdioden an Stelle der bisherigen Siliziumdioden verwendete. Der entscheidende Schritt zum Transistor durch den Effekt der sogenannten „Trägerinjektion“ gelang den bereits erwähnten amerikanischen Forschern 1948, und der erste von ihnen erzeugte Flächen-transistor entstand 1952. Ab diesem Zeitpunkt begann die technische Weiterentwicklung der Transistoren, deren Auswirkung heute noch gar nicht abzusehen ist. Millionenfach werden sie bereits erzeugt, kein Wunder, wenn man bestrebt ist, die ganze Radioindustrie usw. auf Transistoren umzustellen.

Viele wäre noch auf dem Sektor des Funkwesens zu schreiben, denn bis in die heutige Zeit wurden von der Industrie Geräte und Anlagen entwickelt, die es möglich machen, Signale und Nachrichten aus weltweiten Entfernungen und Rundfunksendungen von allen Ländern der Erde zu empfangen.

40jähriges Gend.-Dienstjubiläum

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO,
Gend.-Abteilungskommandant in Feldbach, Steiermark

Am 1. September 1961 beging der Bezirksgendarmeriekommandant von Feldbach, Gend.-Bezirksinspektor August Berghold, sein 40. Gend.-Dienstjahr.

In einer schlichten Feier würdigte der Gend.-Abteilungskommandant, Gend.-Major Ludwig Colombo die Verdienste des Jubilars.

Gend.-Bezirksinspektor Berghold wurde am 26. Juli 1898 in Bairisch-Kölldorf, Bezirk Feldbach, Steiermark, geboren. Nach Absolvierung der Pflichtschulen rückte er 1916 zum k. u. k. Infanterieregiment Nr. 47 nach Marburg an der Drauein, in welchem er den ersten Weltkrieg mitmachte. Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie trat er am 1. September 1921 in die österreichische Bundesgendarmerie ein und wurde nach theoretischer und praktischer Ausbildung im Gendarmeriedienst als provisorischer Gendarm am Gend.-Posten Schwanberg, Steiermark, eingeteilt. Nach Absolvierung der Chargenschule in Graz wurde er im Jahre 1934 zum Gend.-Revierinspektor befördert und 1938 zum Postenkommandanten in Gleinstätten bestellt.

Nach der Machtergreifung in Oesterreich fand er als Postenkommandant in Straden und Siebing Verwendung.

Nach dem im Jahre 1945 erfolgten Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde er zunächst am Gend.-Posten Gnas als Postenkommandant, in der Folge als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Radkersburg und schließlich 1961 als Bezirksgendarmeriekommandant in Feldbach eingeteilt.

Für seine hervorragenden Dienstleistungen und sein erfolgreiches Wirken wurde er mit der Bronzenen Tapferkeitsmedaille, dem Karl-Truppen-Kreuz, der österreichischen Erinnerungsmedaille, der Tiroler Landes-Gedenkmünze und der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet.

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Tod durch Bestrahlungs Lampe

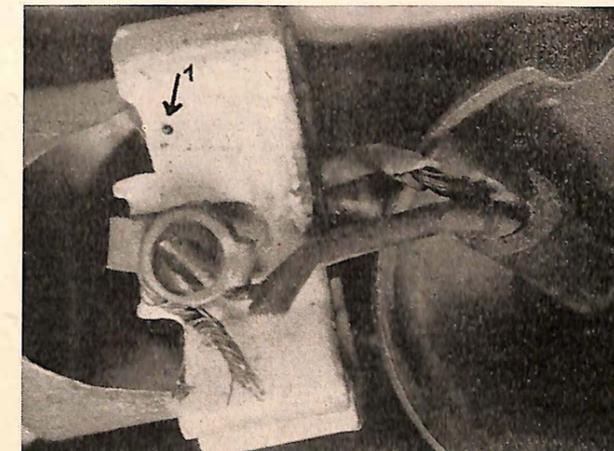
Von Gend.-Patrouillenleiter RUDOLF EMMER, Gendarmeriepostenkommando Oberwart, Burgenland

Ein tragischer Unfall durch elektrischen Strom, wie er nicht alle Tage vorkommt, ereignete sich am 9. Juli 1961 im Landeskrankenhaus Oberwart, wobei der 15jährige Felix aus Wallern im Burgenland getötet wurde.

Felix wurde am 2. Juni 1961 vom behandelnden Arzt mit einer Mundbodenphlegmone in das Krankenhaus eingewiesen. Im Krankenhaus erhielt er Bestrahlungen. Erstmals am 7. Juni 1961 wurde ihm die Handhabung der Bestrahlungs Lampe von der zuständigen Stationschwester erklärt. Felix, der seit diesem Zeitpunkt die Bestrahlungen dreimal täglich mit derselben Lampe vornahm, machte keine Andeutung, daß die Lampe, das heißt, daß das Gehäuse der Lampe, stromführend sei. Auch konnte die ständige Krankenschwester, die ja mit derselben Lampe bei anderen Patienten andauernd Bestrahlungen vornahm, keinen Schaden an der Lampe wahrnehmen.

Am 9. Juni 1961, gegen 7.40 Uhr nahm Felix mit derselben Lampe die Bestrahlung vor. Dabei saß er mit herabhängenden Beinen auf dem neben dem Fenster stehenden Bette. Unter dem Fenster ist auch ein Heizkörper der Zentralheizung angebracht. Er hielt die schadhafte Bestrahlungs Lampe in der rechten Hand. So bestrahlte er sich zirka fünf Minuten, ohne daß die Lampe auf ihn schädlich gewirkt hätte, da er ja nicht mit der Erde in Berührung kam. Plötzlich berührte er mit dem rechten Unterschenkel den Zentralheizungskörper. Dadurch war der Stromkreis geschlossen. Obwohl der Bettnachbar des Felix, der 13jährige Schüler Michael, dies sogleich be-

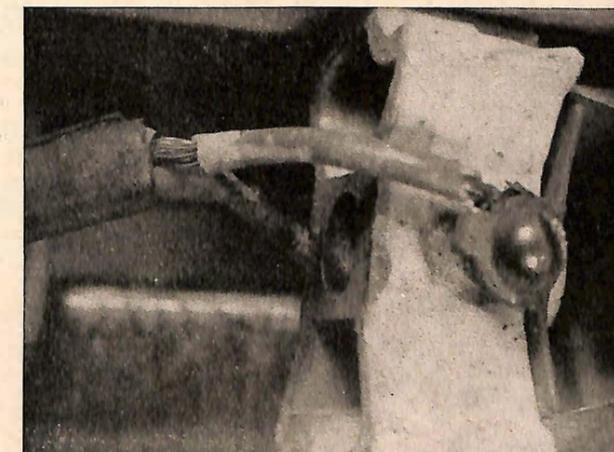
merkte und die Bestrahlungs Lampe ausschaltete, indem er den Stecker herauszog und sofort den Arzt verständigte, der sogleich mit Wiederbelebungsversuchen begann und eine Injektion gab, konnte der Eintritt des Todes nicht mehr verhindert werden.



Schadhafte Isolierung der Leitung und abstehendes Drahtende (12mm), das mit dem Schraubfassungsoberteil in Kontakt stand. 1 = Kupferschmelzperle

Wie sich bei den Erhebungen herausstellte, war die Bestrahlungs Lampe (unbekanntes Fabrikat) im Krankenhaus schon längere Zeit in Verwendung und repariert. Die Reparatur war laut Sachverständigengutachten derart unsachgemäß durchgeführt, daß vermutlich das Gehäuse der Lampe schon seit diesem Zeitpunkt stromführend war. Solange jedoch der Bestrahlte mit dem Erdboden nicht in Berührung kam, wirkte dies natürlich nicht schädlich. Die meisten Patienten befanden sich bei solchen Bestrahlungen im Bette oder kamen durch sonstige Umstände mit der Erde nicht in Berührung. Die Bestrahlungs Lampe war mit einem normalen Lichtstecker an die 220 Volt Leitung angeschlossen.

Bei der Obduktion der Leiche des Felix waren lediglich an dem rechten Unterschenkel, wo er mit dem Zentralheizungskörper in Berührung kam sowie an dem rechten Unterarm, wo er das Gehäuse der Lampe berührte, leichte Verbrennungen, das heißt Bräunung der Haut zu sehen. Sonstige Merkmale, die auf das Eindringen vom elektrischen Strom schließen konnten, wurden nicht festgestellt.



Schadhafte Isolierung des Kupferdrahtes und einigermaßen guter Anschluß an der Kontaktklemme
Photos: Gend.-Rayonsinspektor Karl Aufner



Rekonstruktion der Haltung des Verunglückten zur Zeit des Unfalles mit Stellung des rechten Fußes am Zentralheizungskörper. Die Rekonstruktion erfolgte laut Angaben des Bettnachbars

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldene Medaille

Gend.-Bezirksinspektor Josef Pfalzer

Silberne Medaille

Gend.-Revierinspektor Lothar Matzunski

Bronzene Medaille

Gend.-Revierinspektor Alfred Röhrich

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

Fahrerflucht?

Von Gend.-Patrouillenleiter **KARL KEPPLINGER**, Gendarmeriepostenkommando Eugendorf, Salzburg

„18jähriger tot auf der Fahrbahn!“ „Junger Mann von Unbekannten überfahren!“ So oder ähnlich hätten die Schlagzeilen der Tages- und Wochenpresse gelautet, wäre es dem jungen Mann nicht beschieden gewesen länger zu leben und hätten nicht zufällig zwei Zeugen zur Klärung des Falles beigetragen.

An einem Regentag im September 1960 wurde am Abend auf der Autobahnanschlusstrecke in Eugendorf ein schwerverletzter junger Mann, auf der Fahrbahn liegend, aufgefunden. Die Art der Verletzungen wiesen darauf hin, daß er überfahren bzw. vom Rad eines Fahrzeuges überrollt wurde. Von einem Fahrzeug oder gar von einem Täter, Beteiligten oder unmittelbaren Tatzeugen war weit und breit keine Spur. Doch jene zwei Männer, die die Anzeige erstatteten und als erste den Verletzten entdeckt hatten, brachten bald Licht in das Dunkel des Unfalles. Sie gaben an, daß ihr Lastkraftwagenzug, als sie auf der Autobahn von Salzburg in Richtung Eugendorf fuhren, von einem anderen Lastkraftwagenzug überholt wurde. Dabei hatten die zwei Zeugen mit Verwunderung wahrgenommen, daß sich auf der Anhängervorrichtung zwischen Zugwagen und Anhängerwagen des überholenden Zuges eine Person befand. Sie versuchten sodann vergebens, den Lenker des überholenden Lastkraftwagenzuges zum Anhalten zu bewegen und das Fahrzeug einzuholen. Auf Grund dieser Angaben der zwei Zeugen bestand der Verdacht, daß der Verletzte mit der Person, die auf der Anhängervorrichtung gesehen wurde, identisch sei.

Der Verletzte, der noch vor der Einlieferung in das Krankenhaus kurz vernommen werden konnte, gab an, daß er sich in Salzburg auf die Anhängervorrichtung eines langsam fahrenden Lastkraftwagenzuges gesetzt habe, um auf diese Art ungefähr 200 m bis zu seiner Unterkunft mitzufahren. Er hoffte, daß der Bahnübergang, der sich in der Nähe seiner Unterkunft befindet, gesperrt sei und der Lastkraftwagenzug dort anhalten müsse. Diese Rechnung ging nicht auf, weil der Bahnübergang frei war und der Lastkraftwagenzug immer schneller wurde. Es gelang dem jungen Mann nicht mehr, die Anhängervorrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger zu verlassen und er mußte als Gefangener seiner Idee eine unfreiwillige Fahrt von etwa 11 km mitmachen, die beinahe mit seinem Tod geendet hätte. Ueber die letzte Phase seiner „Reise“ konnte der Verletzte auch später keine konkreten Angaben machen, weil infolge seiner Kopfverletzungen eine Gedächtnislücke aufgetreten war.

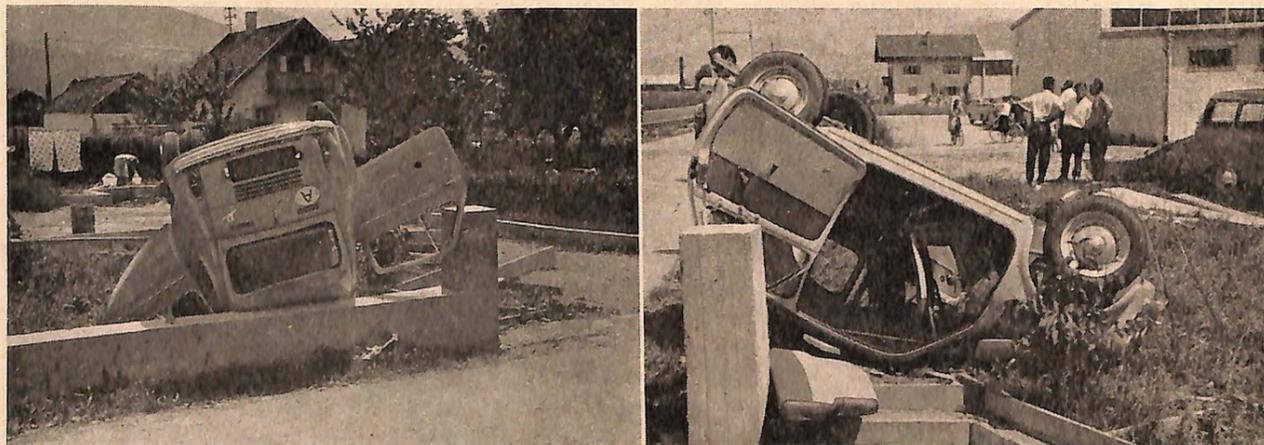
Eine Rekonstruktion des Unfalles selbst war nun angesichts der schon bekanntgewordenen Tatsachen nicht

mehr schwer. Nachdem sich der Bursche nicht mehr aus seiner mißlichen Lage befreien konnte, mußte er seinen Unverstand gehörig büßen. Der Lastkraftwagenzug war vermutlich unbeladen und fuhr schnell auf der Autobahn, die er gleich nach der Bahnübersetzung erreicht hatte, in Richtung Wien. Es regnete und war bereits dunkel und sehr kühl. Nach ungefähr 11 km verließ der Lastkraftwagenzug, der auf der Autobahn den beladenen und daher langsamer fahrenden Lastkraftwagenzug der oben genannten Zeugen überholt hatte, zum Glück des blinden Passagieres in Eugendorf die Autobahn und wechselte auf die Bundesstraße Nr. 1 über. Kurz vor der Einmündung in die Bundesstraße fiel der bereits völlig durchnäßte und halb erfrorene Fahrgast von seinem bestimmt nicht angenehmen Sitzplatz herunter auf die Fahrbahn. Die Anhängervorrichtung dürfte beim Bremsen auf der Gefällsstrecke durch den Zug und Schub in Bewegung gekommen sein und hat den Unglücklichen kurz vor einer „Stop“-Tafel förmlich abgeschüttelt. Von einem Anhänger überrollt blieb er in schwerverletztem Zustand liegen.

Der Lastkraftwagenzug, der unbekannt geblieben war, und dessen Lenker wahrscheinlich von dem ganzen Vorfall überhaupt keine Ahnung hatte und heute noch keine hat, fuhr in Richtung Wien weiter.

Was nun, wenn der Mann tot gewesen wäre und keine Zeugen vorhanden wären, oder die zwei Zeugen nichts gesehen hätten; es wäre ein Unfall geworden, mit einer Fahndung nach einem unbekanntem flüchtigen Fahrzeuglenker, der selbst keine Ahnung von dem Unfall hätte. Denn jeder würde überzeugt sein, daß es 100prozentig ein Unfall mit Fahrerflucht sei. Wer würde schon auf die Idee kommen, daß sich der Unfall so, wie er tatsächlich war, zugetragen haben könnte. Und wenn, wer würde es ihm glauben.

Ich habe den Unfall nur geschildert, um aufzuzeigen, auf welche ausgefallenen Ideen die Menschen kommen, ohne sich über die etwaigen Folgen irgendwelche Gedanken zu machen und ihr Leben aus Spiel setzen, nur um einige hundert Meter nicht zu Fuß gehen zu müssen. Für den Gendarmen soll es ein Beispiel mehr sein, sich jedem Vorurteil zu enthalten und jede angenommene Tatsache nie mit den Worten abzutun „es kann nicht anders gewesen sein“. Der Fall zeigt, welche Ursachen zu einem mehr oder weniger schweren Unfall im Verkehr führen können und wie leicht man als Sicherheitsorgan in die Lage kommen kann, einen unbekanntem Schuldigen suchen zu müssen, den es gar nicht gibt.



Immer wieder wird die Öffentlichkeit von schweren und schwersten Verkehrsunfällen erschüttert. Leider zeigen die Verkehrsunfallstatistiken trotz schärfster behördlicher Maßnahmen keine fallende Tendenz, und es wird letztlich nur die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz aller Verkehrsteilnehmer dem Verkehrstod entscheidend Einhalt gebieten können. — Schwer havariertes Personkraftwagen nach Verkehrsunfall

Weihnachten 1961

Fest der Nächstenliebe und des Friedens

Von Gend.-Kontrollinspektor **RUDOLF GUSENBAUER**, Gend.-Zentralkommando

Aus der Erwägung, daß Weihnachten ein Fest der Nächstenliebe sowie ein Fest des Friedens sein soll, hatte das Gend.-Zentralkommando die diesjährige Weihnachtsfeier derart abgestimmt, daß der Sinn der Feier nicht unmittelbar mit den Geschenken in Zusammenhang gebracht worden ist, sondern daß die äußere Form der Weihnachtsfeier in den Mittelpunkt gestellt wurde, um den Kindern so das Fest des Friedens vor Augen zu führen.

Gerade in einer Zeit, in der die Welt sich in den letzten Jahrzehnten zum Nachteil der gesamten Menschheit verändert hat, soll eben Weihnachten die Menschen einander näher bringen und das Gebot der Nächstenliebe an erster Stelle stehen.

Dieses Gebot als Richtlinie hatte Gend.-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel bewogen, am 20. Dezember 1961 insgesamt 320 Kinder von Gend.-Beamten der traditionellen Weihnachtsfeier der Oesterreichischen Bundesgendarmerie in die Sofiensäle Wien einzuladen.

Der Feier wohnten Bundesminister Josef Afritsch, Staatssekretär Dr. Otto Kranzlmayr, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Min.-Rat Dr. Franz Freistetter,



Einzug der Ehrengäste, an der Spitze Bundesminister für Inneres Josef Afritsch und Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr, gefolgt von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler und Gend.-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel

Polizeivizepräsident Dr. Rueff Seutter-Lötzen, die Gend.-Obersten Dr. Josef Fürböck, Wilfried Brandt, Otto Rauscher sowie Gend.-Oberstleutnant Ferdinand Käs und andere Persönlichkeiten bei.

Reisiggrlanden, Kerzen und glitzernder Schmuck schufen einen stimmungsvollen Rahmen. Hunderte Dinge lagen auf den Gabentischen bereit, und die Kinder biefel beim Anblick all der schönen Sachen ein beneidenswertes Gefühl, wie es nur selten Menschen empfinden dürfen; das Gefühl der totalen Freude.

Die Weihnachtsfeier wurde durch Musikvorträge der Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters Johann Kolm eingeleitet.

Nach dem Einzug der Ehrengäste begrüßte General Dr. Kimmel die Anwesenden und wies in seiner Rede auf die Bedeutung des Festes hin.

Anschließend daran zeigte die Kindergruppe der Frau Professor Erika Dannbacher ein Weihnachtsspiel und die Mozart-Sängerknaben unter Leitung des Professors Erich Schwarzbauer brachten Weihnachtslieder zum Vortrag.



Der Bundesminister überreicht den kleinen Gästen die ersten Weihnachtsgaben

Dann kam der große Augenblick, wo der Lichtenbaum in seiner ganzen Pracht erstrahlte und der Weihnachtsmann mit Gefolge in den Saal einzog.

Nach der symbolischen Geschenkverteilung durch Bundesminister Afritsch, Staatssekretär Dr. Kranzlmayr, Sektionschef Dr. Seidler und General Dr. Kimmel begann die allgemeine Verteilung der Geschenke.

Die strahlenden Kinderaugen bewiesen, daß die Geschenke lebhaften Anklang fanden.

Mit einer Jause, während der die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich konzertierte, schloß diese alljährlich gelungene Bescherung.



Gend.-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel bei der Geschenküberreichung

DAS GROSSE PLUS

in unserer Zeit:

Mehr wissen

Unsere Leser wissen mehr. Ein Stab erfahrener Redakteure, eine große Anzahl von Mitarbeitern und eigene Auslandskorrespondenten in allen großen Städten zwischen New York und Moskau bieten die Gewähr für eine inhaltsreiche, aktuelle und vielseitige Zeitung. Abonnieren auch Sie

WESTÖSTERREICHS
GRÖSSTE TAGESZEITUNG **Nachrichten**
VEREINIGT MIT DER TAGESPOST - GEGRÜNDET 1865

Beamtendelikte

(Schluß aus Folge 11/1961)

Während es also gegen die Punkte a bis f des § 287 StG zu verstoßen jedermann möglich ist, kann der Tatbestand des § 287 g StG nur von Beamten erfüllt werden — wir haben es hier also wiederum mit einem typischen Beamten delikt zu tun. Die genannte Bestimmung ergibt sich zwangsläufig auch aus der Forderung des § 84 Strafprozeßordnung, wonach bekanntlich jeder Beamte zur Wahrnehmung und Anzeigeerstattung bei Officialdelikten, also solchen, die von Amts wegen verfolgt werden, verpflichtet ist. Dies scheint allerdings sehr häufig in Vergessenheit zu geraten. Jeder Beamte ist, sofern er hievon amtlich Kenntnis erhält, verpflichtet, beispielsweise einen ordnungsstörenden Betrunknen, einen Fußgeher, der die Straße in Längsrichtung begeht, einen ohne Licht fahrenden Radfahrer usw. zur Anzeige zu bringen. Hand aufs Herz, wer tut das schon?

In dem erwähnten § 84 StPO heißt es — in bezug auf gerichtlich strafbare Handlungen — „alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen“.

Tun wir das nicht, so begehen wir, genau genommen, ein Beamten delikt, da wir das von uns beschworene Amt nicht nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

Ebenso wie Amtsmißbrauch — wie wir schon früher gehört haben — sowohl als Verbrechen als auch als Uebertretung gewertet werden kann, kann auch die Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt unter bestimmten Voraussetzungen als Uebertretung begangen werden. Im § 311 StG heißt es nämlich:

„Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, insofern sich darin nicht das im § 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer ver-

pönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.“

Als letzte der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen ist noch § 331 StG zu erwähnen, der wieder eine Beamtenpflicht zum Inhalt hat, nämlich die, sich bei Amtshandlungen nicht zu Beleidigungen der Parteien hinreißen zu lassen. Es ist ja oft schwer und es gehört eine gewisse Beherrschung dazu, ruhig zu bleiben, wenn man mit voreingenommenen oder aufbrausenden Parteien zu verhandeln hat. Da wir aber einerseits durch den § 312 StG, der die Uebertretung der Beamtenbeleidigung zum Gegenstand hat und andere gesetzliche Bestimmungen ohnedies erhöhten strafrechtlichen Schutz bei unseren Amtshandlungen genießen, müssen wir uns auch in Grenzfällen beherrschen und dürfen daher noch weit weniger als andere Staatsbürger zur wörtlichen oder tätlichen Selbsthilfe greifen; das Recht der Notwehr bei etwaigen tätlichen Angriffen bleibt natürlich auch uns unbenommen.

Im § 331 StG heißt es also: „Wenn sich eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätliche Beleidigungen erlaubt, macht sie sich einer Uebertretung schuldig und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen.“

Damit haben wir in großen Zügen die strafrechtlichen Beamten delikte durchbesprochen. Zur Erläuterung mögen später noch einige Auszüge aus oberstgerichtlichen Entscheidungen dienen. Vorher sei jedoch noch kurz auf das bereits am Beginn unserer Besprechung erwähnte Amtshaftungsgesetz, das uns alle unter Umständen in Mitleidenschaft ziehen kann, verwiesen.

Alle Menschen sind fehlerhaft und da als handelnde Organe einer Behörde wieder nur Menschen auftreten, kann somit auch eine Behörde irren. Da die in Bescheidform ergangenen Rechtsfestsetzungen einer Behörde, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, gemäß § 68 AVG 1950 einer Abänderung nur in den seltensten Fällen unterliegen, soll die Bevölkerung, die durch einen etwa fehlerhaften behördlichen Akt getroffen wird, zumindest in ihren privatrechtlichen Ansprüchen, soweit diese sich in Geldeswert ausdrücken lassen, geschützt werden. Es können da oft recht hohe Summen — zum Nachteil des betroffenen Beamten — am Spiele stehen, etwa bei einem Grundstückenteignungsverfahren anlässlich eines Straßenbaues und dergleichen.

Es wurde daher im Amtshaftungsgesetz festgelegt, daß bei gesetzwidrigen Bescheiden der dadurch entstandene Schaden ersetzt wird. Da der schuldhafte Beamte oft gar nicht in der Lage sein wird, den hiefür anfallenden Betrag aufzubringen, haftet in erster Linie der Staat. Dieser kann — und nun wird es unangenehm — bei nachgewiesenem Verschulden eines Beamten diesen zum Ersatz der diesbezüglich entstandenen Auslagen heranziehen. Der Gesetzestext lautet:

„§ 1. Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung — im folgenden Rechtsträger genannt — haften auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an Personen, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“

Der Schaden muß also zugefügt worden sein:

1. Durch ein Organ des öffentlichen Rechtes,
2. in Vollziehung der Gesetze,
3. rechtswidrig,
4. schuldhaft.

Nur wenn alle diese vier Punkte zusammentreffen, sind die Voraussetzungen des Amtshaftungsgesetzes gegeben. Auch muß zuerst der Rechtsweg erschöpft sein, das heißt die Partei kann erst dann nach dem AHG klagen (die Klage ist beim zuständigen Gericht einzubringen), wenn sie durch Berufungen und dergleichen vorher versucht hat, die ihr als Schaden erscheinenden Rechtsfolgen des bekämpften Bescheides abzuwehren.

Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Hauskirchen, Niederösterreich

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1962

WIE, WO, WER, WAS.

1. Was ist der Unterschied zwischen einer Entdeckung und einer Erfindung?
2. Woraus wird Porzellan gemacht, welches ist die älteste deutsche Porzellan-Manufaktur und welches ist heute ihr Markenzeichen?
3. Was heißt da capo?
4. Wie lange muß man ein Ei kochen, bis das Eiweiß hart wird?
5. Kann man ein Aquarell mit Oelfarben malen?
6. Was ist Föhn?
7. Aus welcher Sprache stammt das Wort Admiral und was bedeutet es?
8. In welchem klassischen Werk der deutschen Literatur steht der Vers: „Mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens“?
9. In welcher Stadt regierten die Päpste im Exil?
10. Wieviel Milchzähne hat ein Kind?
11. Was ist Din-Format?
12. Was ist das Impressum?
13. Wie heißen die großen Erholungs- und Vergnügungsparks: a) Londons, b) Berlins, c) Wiens und d) Paris?
14. Welcher portugiesische Seefahrer entdeckte den Seeweg nach Ostindien?
15. Wer war der erste Weltumsegler?
16. Wie heißen die sieben Hügel, auf denen Rom erbaut ist?
17. Wie heißen die beiden Kammern des Parlaments von USA?
18. Wie nennt man den Vertrag eines weltlichen Staates mit dem Papst über Verhältnisse und Angelegenheiten der katholischen Kirche?
19. Was heißt „Barbarossa“ wörtlich?
20. Was ist ein Kronzeuge?

DENKSPORT

Die Detektiv-Karte

Ein gewöhnliches Kartenspiel wird gründlich gemischt, meinnetwegen auch vorher noch mit Hörrohr und Röntgenlampe untersucht. Dann denken sich vier Zuschauer eine Karte, suchen die fraglichen Blätter aus dem Spiel heraus und legen sie verdeckt nebeneinander auf den Tisch. Einer der Vier wird zum Detektiv ernannt. Die anderen drei mimen

Verbrecher. Der Detektiv legt nun auf jede der daliegenden Karten eine andere Karte darauf. Dies wiederholt sich so lange, bis alle Karten des Spiels ausgelegt sind. Nach Gutdünken legt er dann die vier Päckchen zusammen, hebt das wieder vereinigte Spiel einmal zu Ehren des Mondes, einmal zu Ehren der Sonne und einmal zu Ehren der Planeten ab und egalisiert das Spiel. Erst jetzt wird der Zauberer, der während der ganzen Zeit draußen war, ins Zimmer gerufen. Dieser legt das Spiel in acht Päckchen zu je vier Karten aus (eine Karte nach der anderen, vom Spiel herunter), läßt sich die Detektivkarte „vorstellen“, das heißt: nennen, sucht die Karte aus einem der acht Päckchen heraus, schiebt alle anderen Karten auf dem Tisch zusammen, läßt das Spiel mischen, steckt die Detektivkarte irgendwo hinein, hält das Spiel ans Ohr, und schon kann er die Namen der drei „Verbrecherkarten“ nennen. Wie geht das vor? Der Zauberer weiß doch von nichts.

WIE ergänze ICH'S?

Bei der zur Erkennung von Fälschungen und zur Bestrahlung dienenden Quarzlampe wird das Licht durch Quarzglas geschickt, das nichts anderes ist als geschmolzener Bergkristall und die Eigenschaft hat, die Strahlen durchzulassen, die gewöhnliches Glas abschirmt.

PHOTO-QUIZ



Der größte romanische Dom Deutschlands, in dem viele Kaiser und Könige, unter anderem Rudolf von Habsburg, begraben liegen, steht in

- a) Worms
- b) Trier
- c) Speyer



Wetterregeln

1. Federwolken am vorher klaren Himmel zeigen Regen an.
2. Federwolken an vorher bedecktem Himmel zeigen schönes Wetter an.
3. Geht die Sonne hinter einer schiefergrauen, geraden Wolkenwand unter, ist Regen zu erwarten.
4. Geht die Sonne hinter Haufenwolken unter, deren Ränder silbern glänzen, so ist schönes Wetter zu erwarten.
5. Sehr roter Sonnenuntergang läßt Regen erwarten.
6. Sehr klare Luft deutet auf Regen.
7. Starker Tau deutet auf schönes Wetter.
8. Bilden sich Haufenwolken am frühen Morgen und bei schwüler Luft, so kommt ein Gewitter.
9. Kleine Wolkenfetzen unter grauem Himmel deuten auf Landregen.
10. Fallender Nebel bringt schönes Wetter.

Der Kompaß

Der Kompaß wurde von den Chinesen (etwa 235 n. Chr.) erfunden (in Europa aber erst 1195 nachweisbar). Dessen waagrecht schwingende Magnetnadel stellt sich stets ziemlich genau auf Nordsüdrichtung ein. — In der mittleren Schweiz weicht der Nordpol der Magnetnadel um etwas nach Westen ab.



Sein Fach ist die Chemie, aber er hat einen großen Teil seines Lebens der Bekämpfung von Tierkrankheiten gewidmet. Seine sehr erfolgreichen Studien, Experimente und Heilmethoden hatte er besonders auf Hunde, Hühner und Seidenraupen angewendet. Die Tierkrankheiten, mit denen er sich beschäftigt hat, sind die Hundewut, die Hühnercholera und die Körperchenkrankheit der Seidenraupe. Für sein Verfahren, dieser letzten Krankheit vorzubeugen, hat die österreichische Regierung im Jahre 1872 dem Gelehrten, der ein Franzose ist, einen Ehrenpreis von 10.000 Gulden verliehen. Er wurde 1849 Professor der Chemie an der Sorbonne. Paris be-

sitzt das weltberühmte nach ihm benannte Forschungsinstitut. Auch ein Entkeimungsverfahren, das für Wein, Bier und besonders für Milch angewendet wird, trägt seinen Namen.

BUNTE Geschichten



Fünfmal hintereinander kommt ein Mann bei einer Reisegesellschaft mit einem vollen Teller vom Büfett zurück. Als er zum sechstenmal gehen will, fährt ihn seine Frau an: „Schämst du dich denn gar nicht, so viel zu essen? Was werden die Leute von dir denken?“

„Das ist mir gleich! Ich sage immer, daß es für dich ist...“

Weber war mit seiner Frau in eine hochgelegene Pension eingezogen, von wo sich ein herrlicher Ausblick auf das weite Bergland bot. „Was meinst du nun zu dieser Landschaft? Habe ich dir zuviel versprochen?“

Meint sie: „Ich bin einfach sprachlos...“

Weber hocherfreut: „Dann werden wir unseren Aufenthalt hier verdoppeln...“

„Liebes Fräulein Maier“, sagt der Direktor zu seiner Sekretärin, „ich muß Ihnen gestehen, daß Sie wirklich ganz bezaubernd aussehen! Sie kleiden sich gut, haben tadellose Umgangsformen, eine einschmeichelnde Stimme und verfügen über Charme!“

„Oh, Herr Direktor, wie glücklich Sie mich machen...“

„Dann ist es ja gut“, sagt der Direktor, „ich wollte Sie nur in gute Stimmung bringen, bevor ich mich mit Ihnen über Ihre Orthographie unterhalte!“

Die kleine Hanni wohnte erstmals einer Trauung bei. „Mutti, warum hat die Braut ein weißes Kleid an?“

„Weil ein schwarzes Kleid zu traurig wirken würde. Die Hochzeit ist doch ein Freudentag!“

„Warum ist aber dann der Bräutigam schwarz angezogen?“ fragt die Kleine.

Richter: „Sie sind angeklagt, verschiedene Betrügereien verübt und obendrein den Leuten unter falschem Namen Geldbeträge herausgelockt zu haben. Warum taten Sie das?“

Angeklagter: „Hätte ich vielleicht meinen ehrlichen Namen in den Schmutz ziehen sollen!“

Er: „Liebling, ich habe Theaterkarten besorgt!“

Sie: „Das ist wunderbar, dann will ich mich gleich schön machen und mein neues Kleid anziehen!“

Er: „Ausgezeichnet — da werden wir pünktlich sein! Die Theaterkarten sind für morgen!“

Der Unteroffizier brüllt einen Rekruten an, der in schlampiger Adjuti-

stierung auf dem Kasernenhof erscheint: „Schämen Sie sich nicht? Und Sie wollen Soldat sein?“

„Aber ich will ja gar nicht, Herr Unteroffizier!“ lautet die Antwort.

„Heute, Mutter, gehe ich nicht zur Schule. Ich fühle mich nicht wohl.“

„Wo fühlst du dich nicht wohl, mein Junge?“

„In der Schule natürlich...“

„Herr Backenbart, Ihr Schwiegersohn in spe schlich sich heute so betreten fort! Haben Sie denn mit ihm gestritten?“

„Das nicht“, erklärt da Backenbart, „wir haben uns nur gegenseitig unsere Schulden gestanden!“

Fritzchen kommt heulend zur Tante: „Alle meine Geschwister haben Ferien, bloß ich nicht!“

„Warum denn nicht?“ fragt die Tante verwundert.

„Na“, schluchzte der Kleine herzzerreißend, „weil ich doch noch nicht in die Schule gehe!“

Graf Bobby gratuliert einer hundertjährigen Frau zum Geburtstag und will ihr natürlich auch etwas Freundliches sagen.

„Nein, hundert Jahre alt sind Sie schon“, sagt erstaunt Bobby, „ich hätte Sie höchstens auf 99 oder 98 geschätzt.“

„Und ehe wir heiraten, möchte ich dir noch meine Abenteuer mit anderen Frauen gestehen!“ erklärt der Bräutigam seiner Verlobten.

„Aber du hast sie mir doch schon alle gestanden!“ meint das Mädchen verwundert.

„Ja, weißt du, seither sind aber schon wieder vier Wochen vergangen...“

„Wissen Sie, Herr Müller, wie ich Sie beneide, daß Sie verheiratet sind!“

„Oh, auf einmal, Herr Gruber?“

„Schauen Sie, Sie brauchen sich doch nur vor einer Frau zu fürchten, wir Junggesellen müssen uns vor allen Frauen fürchten!“



„Sie scheinen da ein Andenken in dem Anhänger zu haben?“

„Ja, ja, es ist eine Locke vom Haar meines Gatten.“

„Aber Ihr Mann lebt ja noch!“

„Das schon, aber sein Haar ist weg.“

Ein Auto jagt mit mörderischer Geschwindigkeit die Straße entlang. Endlich gelingt es einem Verkehrspolizisten, den Wagen zu stoppen. Die zwei Insassen sehen erstaunt aus dem Fenster.

„Haben Sie nicht das Schild am Ortsende gelesen? Geschwindigkeitsgrenze 75 Stundenkilometer! Sie haben gut 150 drauf gehabt!“

„Das stimmt“, meint einer der beiden, „aber wir dachten, das wäre pro Person!“

„In den letzten acht Tagen war die Milch viel besser als sonst; wie kommt denn das?“

„Ja“, sagt der Milchhändler Pantscher, „ich war doch acht Tage verreist. Und meine Frau tut grundsätzlich nie das, was ich anordne!“

„Onkel Willi, möchtest du nicht so gut sein und mir einen Schilling wechseln?“

„Wie möchtest du ihn denn gewechselt haben?“

„Nun, in ein paar Fünfschillingstücke!“

„Von Koch und Huber bekommen wir doch auch noch eine Menge Geld, Fräulein Lotte!“

„Ist bereits eingegangen, Herr Direktor!“

„Tatsächlich — der ganze Betrag?“

„Nein, die Firma!“

Ein Autofahrer wird an einer Kreuzung von einem Kollegen am Volant beschimpft, der empört schreit: „Idiot!“

Der so angeredete lüftet höflich den Hut, verneigt sich und sagt: „Sehr erfreut. Müller!“

Der Landarzt trifft das alte Mütterchen.

„Na, Mutter Klein, was macht denn das Rheuma?“

„Ich sage es Ihnen nur, wenn ich nichts bezahlen muß.“

„Weißt du, wer die hohen Damenabsätze erfunden hat?“

„Keine Ahnung!“

„Ein junges Mädchen, das dauernd auf die Stirn geküßt wurde!“

In einer Ehe geht alles besser, wenn Frau und Mann etwas haben, worüber sie lachen können. Edi und Liesl haben etwas: Sie schauen sich ihr Hochzeitsbild an!

Lehrer: „Max, nenne mir ein passendes Sprichwort.“

Max: „Ein Dummer fragt mehr, als ein Weiser beantworten kann.“

„Wenn ich einmal heirate, dann nur einen klugen Mann!“

„Da können Sie aber lange warten, Fräulein Hilde!“

„Wie meinen Sie das?“

„Weil kluge Männer überhaupt nicht heiraten!“

„Die Straßen der Großstadt sind heutzutage für den Fußgänger wirklich nicht mehr sicher!“

„Da haben Sie recht — überall, wohin man geht und steht, trifft man Gläubiger!“

„Nun“, fragte der Theaterdirektor den Kritiker, „wie gefällt Ihnen meine neue jugendliche Heldin?“

„Das will ich Ihnen sagen; sie ist keine gute Schauspielerin, auch keine

GENDARMERIE EINKAUFSFÜHRER



BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



• Einkauf • Verkauf • Umtausch
AUGUST **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 34 12 86, 34 12 87
Eigene Reparaturwerkstätte

LEOPOLD NAWRATIL

Autonummerntafeln und
Straßenverkehrszeichen
Wien VI, Garbergasse 3
Telephon 57 93 03

Joh. B. Petzl & Sohn
Tauwerk

Wien XXI, Donaufelder Straße 157
Telephon 22 13 66

Dorotheum

Wien I, Dorotheergasse 17 Tel. 52 36 61
Belehnung und Versteigerung von
Pretiosen, Effekten, Kunstgegenständen,
Münzen, Briefmarken, Büchern und tech-
nischen Gegenständen

Spareinlagen

Zweiganstalten:
Wien, Baden, Graz, Klagenfurt, Salzburg,
Mödling, St. Pölten, Linz und Wr. Neustadt

GEBURTH
GIesserei EMAILWERK
WIEN, 7. KAISERSTR. 71 44 06 86

OFEN-HERDE
KOCHANLAGEN
KESSEL-SELCHEN
GASGERÄTE
LUFTHEIZUNG
GRAUGUSS

100 JAHRE FÜHRENDE QUALITÄT

Thelon
BODENBELAG
INTERPLASTIC-Werk
AKTIENGESELLSCHAFT
WIEN II., KLEINE STADTGUTGASSE 9

Die Visitenkarte einer
guten Krankenversicherung



Wien III, Lothringerstraße 14, Tel. 72 46 11 Δ

RIEDEL

KRAFTFAHRZEUG-UND INDUSTRIEBEDARF
WIEN IX, TÜRKENSTRASSE 25 - TEL. 34-45-05 SERIE
LINZ Landstraße 111 - Tel. 24-9-67
SALZBURG Auerspergstr. 39 - Tel. 73-2-41
GRAZ Rössemühlg. 20 - Tel. 86-9-58

**Unser Lieferprogramm
für Industrie und Gewerbe:**

- | | |
|--|--|
| KLINGER-BREMS- und Kupplungsbeläge | PENGUIN-Kleinschneefräsen |
| CHAMPION-Zündkerzen | JOHNSON-EVINRUDE-Außenborder |
| MANN & HUMMEL, Luft- u. Brennstofffilter | GRAY u. CRUSADER, Schiffseinbaumotoren |
| VERBUS-INBUS-KURBUS, hochfeste Schrauben | VAPORAX-Dampfstrahlreiniger |
| NIKE-Hebezeuge | SUMMERAIRE-Warm-luftheizer |
| F & S, Kupplungen und Stoßdämpfer | WETZELL, technische Schläuche |
| RUBERG-Brillant-Rollen- und -Hülseketten | ALBATROS-Gummiförderbänder |
| PIONEER-Motorketten-sägen | HOLT-Autopflege- und -Reparaturmittel u. a. m. |
| LAWN-BOY-Rasenmäher | |

CARA Kredite für Waren aller Art
BIS 24 MONATSRATEN
WIEN VII, MARIAHILFERSTR. 120

IN DEN GÖE- u. GELWA-KAUFHÄUSERN UND IM KONSUM

ROHRBÜCK'S SÖHNE
Stahl- und Eisenwerk
Holzwarenfabrik

Zentrale:
Wien VI, Gumpendorfer Straße 122
Telephon 57 52 18, 57 52 19
Werk St. Veit a. d. Triesting
Von der Sackrodel bis zum Mobildrehkran
Serien und Einzelbau von Transportgeräten aller Art in Standard- und Sonderausführung, stahlgepreßte RS-Räder
Planung und technische Beratung

M. Schmid & Söhne

Grau- und Tempergießerei, Roheisen

Werk: Wilhelmsburg, Niederösterreich
Telephon Wilhelmsburg 1
Fernschreiber 0 15 67

Büro: Wien IX, Ferstelgasse 1
Telephon 34 36 87, 34 21 62
Fernschreiber 01 1555
Telegrammadresse Schmid söhne

Möbelhaus

SEDELMAYER

Das Spezialgeschäft
für Schlafzimmer,
Wohnzimmer und Küchen
Teilzahlung bis 30 Monate

Wien XVII, Hernalser Gürtel 43-47
Telephon 45 51 64

**HILFE ohne ENDE —
STROM hat 1000 HÄNDE**

darum

praktisch denken —
Elektrogeräte schenken

Elektrogemeinschaft Niederösterreich

„Schärdinger“

Oberösterreichischer Molkereiverband

reg. Gen. m. b. H.

Milchhof-Wien

XIV., Linzer Straße 225-231
Tel. 92 26 71 FS 01-1604

METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.

WIEN VI Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
Bürgerspitalgasse 8 für alle Sportzweige / Uniformeffek-
TELEPHON 57 61 24 ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

● **KÄRNTEN**

Ihr Fachgeschäft
Farbenhübner

● KLAGENFURT, Alter Platz 26, St.-Veiter Straße 35
● VILLACH, im Rathaus

Richtig wirtschaften = besser leben



Menschen
unserer Zeit

kaufen im **KONSUM**

Autowerkstätte / Simca-Skoda-Vertretung
KARL JOWEINIG

KLAGENFURT
Südbahngürtel Nr. 38 / Telefon 44 31



Autohaus **Kaposi & Co.**
Ford-Händler Klagenufurt

Verkauf: Herrengasse 10, Telefon 44 24
Service u. Werkstätte: Villacher Straße 51, Tel. 47 75 und 58 32



Ludwig Gelowitz
KLAGENFURT

Die Neue Zeit

Auflage
kontrolliert



und veröffentlicht im
HANDBUCH DER PRESSE

Kärntens und Osttirols
auflagenstärkste
und somit führende Tageszeitung

KLAGENFURT
Vik. Ringe, Ring 28
Fernruf 20-05, 58-57
Fernschreiber 04-41



Auto
Motorräder
Roller-Moped
Fahrzeughaus
P. KROPFITSCH
KLAGENFURT, Stauderhaus
Eigene Kraftfahrzeug-Werkstätten

Seit vielen Jahren

liefere ich zur Zufriedenheit aller Kunden
Träger, Betoneisen, Torstahl, Baustahlgitter, Baustoffe, Schrauben, Stifte,
Drähte, Beschläge, Werkzeuge, Wasserleitungsrohre, Kunststoffrohre,
sanitäre Artikel, Öfen-Herde, Elektroherde, Kühlschränke usw.

Vinz. Zwick

EISENGROSSHANDLUNG ● KLAGENFURT
DETAILGESCHÄFT Spezialgeschäft für Haus-Küchengeräte LAGERHAUS
Alter Platz 29 Alter Platz 17, Südbahngürtel 10
Telephon 29 86 Telephon 38 53 Telephon 42 60
Fernschreiber 03 4408

JOSEF WEINLÄNDER

Kunstmühle
KLAGENFURT
Telephon: 20 69

Realitäten-, Hypotheken-, Wohnungs- und
Geschäftsvermittlungs- sowie Gebäudever-
waltungskanzlei

Inh. JOH. STERLING
Klagenfurt, Herrengasse 6 / Tel. 31 47

Neon-Austria, A. Rudalics

führend in Neon- und Portalbeschriftung
Einziger Meisterbetrieb Kärntens
Klagenfurt · Telephon 30 03

Rudolf Frierss

Fleisch-
industrie

Villach,
Klagenfurter Straße 29
Telephon 40 15

40 JAHRE

Brüder Obernasterec

Glas · Porzellan · Keramik
Villach, Draulände 3 · Fernruf 45 77

• KÄRNTEN

PHOTOHAUS

Ella Detrykiewicz

Photohandel / Porträt-Atelier / Amateurausarbeitung

Villa ch, Postgasse 3 / Telephon 49 36

• NIEDERÖSTERREICH

BAUMEISTER MICHAEL VOGL

DEUTSCH-WAGRAM

ZIEGEL — KALK — SÄGEWERK

**KLINGER
AKTIEN-
GESELL-
SCHAFT**

Gumpoldskirchen bei Wien

ERWIN KARPEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-,
Heizungs- und sanitäre Anlagen
Kaufhaus für Beleuchtungskörper und
Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack

Spezialfabrik für
Schädlingsbekämpfungsgeräte
und Obst- und Weinpressen
modernster Konstruktion
Maschinen-
und Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47
Tel. 34 und 354, Telex: 01/1656

 **REKORD** -Prägefolien
-Prägepapiere
-Bronzefarben
Richard Gubln's Erben, Wr. Neudorf bei Wien,
Mühlgasse 1, Telephon 02236/22 85

• OBERÖSTERREICH

KONRAD ROSENBAUER K. G.

SPORTHAUS

LINZ, SPITTELWIESE 9

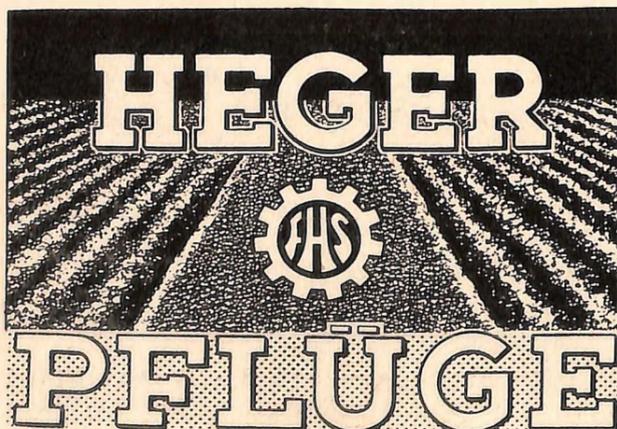
Sämtliche Metall- und Schichtenski
und Wintersportausrüstung in reichster Auswahl

*Papier-, Schul-
und Schreibwaren*

Georg Obermüller

LINZ/DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTRASSE 23



BAUUNTERNEHMUNG

ERNST HAMBERGER

TIEF- UND HOCHBAU OHG

LINZ, BÜRGERSTRASSE 11, TEL. 2 66 96 Serie

Filialen: Steyr, Stadtplatz 31, Tel. 20 12 — Amstetten, Hauptplatz 30, Tel. 21 36

Stahlbau

Anton Mandl

Linz a. d. Donau,
Anzengruberstr. 6-8

Telephon 2 33 63
und 2 24 29
FS 02 385

CARL STEINER & CO. A.G.

EISEN- UND
EISENWAREN-
GROSSHANDLUNG

SALZBURG, JUDENGASSE 5 — 7

FIRMA LUDWIG ENGEL KG

MASCHINENFABRIK

SCHWERTBERG OÖ

Spritzgußautomaten für die Verarbeitung von thermo-
plastischen Massen. Pressen für die Verarbeitung von
Duroplasten, Spritz- und Preßwerkzeuge

Telephon 58 und 88 **Telex 0 24 43**

**E. Schurich
Zentralheizung**

Ausführung aller wärmetechnischen Anlagen
Strahlungsheizungen-Ölfeuerung

Salzburg

Filiale Bad Hofgastein
Filiale Braunau am Inn

• SALZBURG

BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI

JOSEF Luttegger
O.H.G.

SALZBURG

Strubergasse 15 / Telephon 8 13 35

Alle Drucksorten für den Amts- und Geschäftsge-
brauch sorgfältig und rasch



**Karl Paar
Salzburg**

Josefiau, Naumanngasse 32
Tel. Kennzahl 062 22/4008, 52 54

Sämtliche Bau- und Isolierstoffe, Apuret-
Fassadenfarben, Leukophyllit-Edelputz
Farben, Lacke, Malerbedarfsartikel, Brenn-
stoffe und Heizöle, Transporte aller Art

In leistungsfähigen Betrieben erzeugen und verteilen die

SALZBURGER STADTWERKE

STROM
FERNHEIZWARME
GAS UND
WASSER

Moderne Fahrzeuge stehen bei
OBUS UND AUTOBUS
LOKALBAHN
MÖNCHSBERGLIFT UND
FESTUNGSBAHN

für die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung u. ihrer Gäste zur Verfügung

LANDESAPOTHEKE

AM ST.-JOHANN-SPITAL, SALZBURG

Josef Grüssing & Co.

Kartonagewarenerzeugung

SALZBURG, Robingstraße 19, Ruf 741 23

Rothböck & Irresberger

Bauunternehmung

SALZBURG - ITZLING, Telephon 7 27 88

Metallgroßhandlung

DANNINGER u. Co.

Kommanditgesellschaft

Salzburg, Aignerstraße 57, Ruf: 7 11 01, 741 43, FS 06/608

Bauunternehmung

Stockinger & Reinthaler
Zimmerei, Tischlerei, Sägewerk
Salzburg, Gaswerkasse 34

Beco

Schleifscheibenwerk
Benes u. Specht K. G.
SALZBURG
Alpenstraße, Steinbau „D“

VERTRAUEN

ist es, das uns ein großer Leserkreis entgegenbringt.

VERPFLICHTUNG

bedeutet für uns dieses Vertrauen, die Linie unseres Blattes wie bisher weiter zu verfolgen, einer wahrheitsgemäßen, umfassenden und aktuellen Berichterstattung Raum zu geben.

FREIE TAGESZEITUNG FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Salzburger Nachrichten

Friedrich Hirnböck

● Eisen und Metalle

Salzburg, Rupertgasse 13, Tel. 7 16 89

Stadtbaumeister

Gebüder Wagner, Baugesellschaft

SALZBURG, BERGSTRASSE 2A



Schuhereme

jetzt wieder in
altbewährter
Qualität
erhältlich!

Gendarmerie
putzt
Schuhe
mit
ERDAL

Karl Köllerer

SPENGLER UND DACHDECKERMEISTER
SANITÄRE ANLAGEN

HALLEIN 394

Telephon 26 24



ÖFEN • HERDE • KOHLEN
INNSBRUCK, WILH.-GREIL-STRASSE 6

BOSCH-DIENST

INNSBRUCK

Röthy u. Wiedner

Heiliggeiststraße 9, Telephon (0 52 22) 24 17

Franz Gütman

**WEINKELLEREI
WEINIMPORT**

In- und ausländische Weine
in Flaschen und Fässern

INNSBRUCK

Weierburggasse 5
Tel. (0 52 22) 81 71 und 82 71

SCHLOSSKELLEREI
BÜCHSENHAUSEN

Mr. Karl Eschig's Erben

Apotheke

Hallein (Salzburg) — Telephon 26 22 — Pächter: Mr. Franz Widder

Volkswagen-Großhändler für Tirol



Autohaus **VOWA** *OHG*

INNSBRUCK, HALLERSTRASSE 165
Telephon 83 96

Ausstellungsraum Erler Straße 17, Telephon 41 57



MERCEDES-BENZ

Offizielle Landesvertretung für Tirol: RETTERWERK, Innsbruck, Fischerstraße 12, Telephon 57 66 — 67

Ausstellung und Verkauf: Leopoldstraße 61, Telephon 54 97

**Sparkasse
der
Stadt Innsbruck**

Gegründet 1822
INNSBRUCK, ERLER STRASSE 8
Tel. 60 86 Serie, 20 14

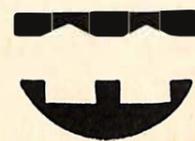
Zweigstellen:

Innsbruck: Maria-Theresien-Straße 23, Tel. 60 86
Amraser Straße 72, Tel. 9 30 26
Fischerstraße 29

Wattens: Bahnhofstraße 47, Tel. 303

Telfs: Untermarktstraße 18, Tel. 464

Spareinlagen, Giroeinlagen
Darlehen, Kredite
Geldwechsel



Stadtwerke
Innsbruck

ELEKTRIZITÄTSWERK

GASWERK

WASSERWERK

NORDKETTENBAHN

MUTTERERALMBAHN

HALLENBAD

GÄRTNEREI

**Tiroler
Viehverwertungs-
genossenschaft**

e. G. m. b. H.

INNSBRUCK, BRIXNER STRASSE 1

Tel. (0 52 22) 42 55 und 56 52

Einkauf

Verkauf

Export

und Vermittlung von Nutz- und Zuchtvieh der
Braunvieh-, Fleckvieh- und Pinzgauer Rasse
über die Stallungen

Imst

Brixlegg

St. Johann in Tirol



Gebr. Köllensperger
INNSBRUCK

Eisen- und Eisenwaren-Großhandlung

Zentrale
Fischerstraße 7, Tel. 61 11

Detailgeschäft
Herzog-Friedrich-Straße 33, Tel. 47 50

Zweigniederlassung Reutte, Tel. 315

Eisenwaren- und Karosseriefabrik

Kirschtalstraße 10, Tel. 65 31

FORD-Vertragshändler

Werkstätte — Ersatzteillager — Service
Kirschtalstraße 10, Tel. 65 31

Ausstellung und Verkauf

Maria-Theresien-Straße 53, Tel. 56 58
Amraserstraße 1, Tel. 67 87

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

INNSBRUCK

Telephon (05222) 33 34

Josef Senn ü. Sohn

Hoch- und Tiefbau

Innsbruck, Templstr. 2

Ruf 30 94



JOSEF RECHEIS

Eierteigwarenfabrik
und
Walzmühle

SOLBAD HALL in TIROL

SEIT 1876



SCHUHHAUS

Führend in Qualität und Preis

INNSBRUCK

Anichstraße 22
Ecke Bürgerstraße
Telephon 2727

- Reitstiefel
 - Berg- und Skischuhe
 - Après-Ski
- Elegante Schuhmodelle in größter Auswahl



INNSBRUCKER MESSE

mit der österreichischen Fachmesse für die gesamte Fremdenverkehrswirtschaft und

Landwirtschaftlicher Sonderschau

22.—30. September 1962 — Anmeldeschluß: 15. Juni 1962

Auskünfte:

Innsbrucker Messe-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck, Taxishof, Tel. [0 52 22] 59 11 und 59 12, und durch die österreichischen Handelsdelegierten

TIROLER SENNEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Zusammenschluß der Tiroler Genossenschaftsmolkereien und Käseereien
Export und Import von Käse

Innsbruck

Büro:
Brixner Straße 1
Telephon (0 52 22), 49 96, 49 97
Lager: Duilestraße 20



WERKGENOSSENSCHAFT DER STUBAIER WERKZEUGINDUSTRIE r. G. m. b. H. Fulpmes-Tirol

Erste und älteste Erzeugungsstätte für Eispickel, Steigeisen, Kletterhaken, Kletterhämmer, Karabiner usw.

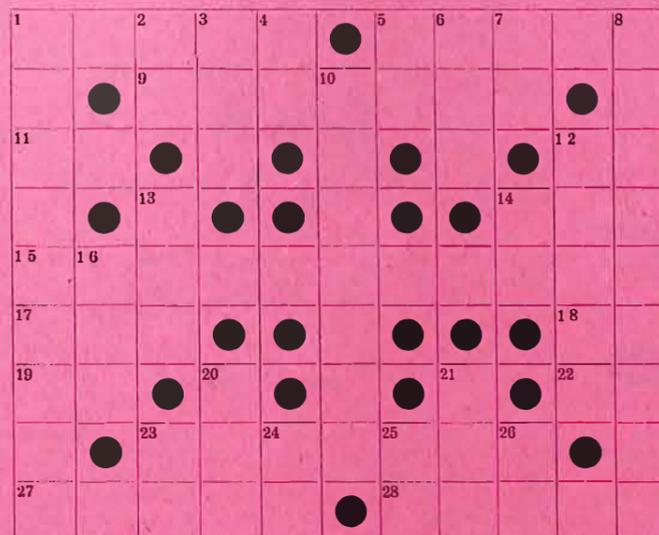
Qualitätswerkzeuge für Industrie, Handwerk und Gewerbe

Erhältlich in allen Fachgeschäften



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 großer Warenvorrat. 5 männlicher Verwandter. 9 Bücherbrett. 11 Ausländische Zigaretten-sorten. 12 Abkürzung für Bezirksgericht. 14 Schweizerische Bezeichnung für Ar. 15 Vor- und Zuname des Gend.-Zentralkommandanten der österreichischen Bundesgendarmerie. 17 Papageienname. 18 Freudig überraschter Ausruf. 19 Ausruf. 22 Medizinische Abkürzung für Karzinom. 23 Stein. 27 Kübel. 28 Grundrichtung einer statistisch erfaßten Entwicklung.

Senkrecht: 1 sind keine

Herrenjahre. 2 Chemisches Zeichen für Germanium. 3 Griechischer Buchstabe. 4 Chemisches Zeichen für Radium. 5 Chemisches Zeichen für Neon. 6 Physikalische Arbeitseinheit. 7 Chemisches Zeichen für Eisen. 8 Männlicher Vorname. 10 Traubenzucker. 12 Leichter offener Wagen, englisch. 13 Brigade-Sanitätsanstalt abgekürzt. 14 An dem. 16 Bete, lateinisch. 20 Zu keiner Zeit. 21 Fertig gekocht. 23 Millimeter abgekürzt. 24 Nummer abgekürzt. 25 Abkürzung für Register-tonn. 26 Französischer Artikel.

Gend.-Beamter Peter Brandl

Zahlenrätsel

1:	1	2	3	4	5	6	4
2:	6	7	3	8	9	6	4
3:	5	8	3	10	11	12	4
4:	9	4	5	8	3	4	13
5:	11	3	14	8	10	15	3
6:	3	15	5	12	4	3	16

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und vierte

Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) eine Oper von W. A. Mozart, in Wien 1790 uraufgeführt.
Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

gute Erscheinung — sie ist lediglich eine gute Vierzigerin!"

„Wie bekommt Ihnen die Kur mit dem Nordseewasser?“

„Ausgezeichnet — nur wenn die Flut kommt, wird mir immer so übel.“

„Ich habe gehört, daß Sie den Rechtsanwalt heiraten, der Ihren Erbschaftsprozesse gewonnen hat?“

„Das stimmt! Ich habe mich dazu entschlossen, damit ich auch etwas von dem Geld habe!“

„Du, Tünnes, kannst du mir zwanzig Mark leihen?“

„Ach, Schäl, ich hab' bloß zehn.“
„Gib her — den Rest kannst du mir schuldig bleiben.“

Hans fragte den Tierarzt: „Ist es wahr, Herr Doktor, daß einem eine schwarze Katze Unglück bringt?“

„Das hängt ganz davon ab“, antwortete dieser, „ob man ein Mensch oder eine Maus ist!“

Im Leserbriefkasten einer Zeitung in Hollywood steht folgende Anfrage: „Ich lasse mich in den nächsten Tagen von meinem fünften Gatten scheiden, um meinen ersten zum zweitenmal zu heiraten. Nun möchte

Wissen Sie schon?

... daß New York die größte Industriestadt der USA ist.

... daß der griechische Astronom Hipparch die geographische Länge und Breite einführte.

... daß der bedeutendste periodische Komet der Halleysche Komet ist.

... daß der Dachs zur Tiergattung der Marder gehört.

... daß Brasilien von Pedro Alvarez Cabral 1500 entdeckt worden ist.

... daß die Erdbeschleunigung für Wien 981 cm pro Sekundenquadrat ist.

... daß Patina Edelrost ist.
... daß Alexander Dumas der Autor des Romans „Der Graf von Monte Christo“ ist?

... daß Dumping der Verkauf zu Preisen, die unter den Herstellungskosten liegen, ist.

... daß man ein zweihöckriges Kamel Trampeltier nennt.

... daß ein Metronom ein Taktgeber ist.

Auflösungen der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Bruttoregister-tonnen. 2. Im romanischen Stil. 3. Mayflower. 4. Carl Maria von Weber. 5. Im Tertiär. 6. Habana. 7. Gotthold Ephraim Lessing. 8. Hans Buchsbaum. 9. Der Sambesi. 10. Buenos Aires. 11. 333, Sieg Alexander d. Großen über die Perser. 12. Frankreich. 13. Johann Strauß Vater. 14. Durch die Porzellanerzeugung. 15. Fleisch- und Fischsulf. 16. Heinrich Hertz. 17. In Kanada. 18. In Paris. 19. 1824—1896. 20. Der Dudelsack.

Wie ergänze ich's? Sandstein.

Wer war das? Kublai Chan, Sohn von Dschingis Chan, verwaltete das eroberte China von 1280 bis 1294, verherrlicht in den Memoiren des Seefahrers Marco Polo, der lange an Kublais Hof weilte.

Denksport. Vom 102. Stockwerk aus kann man bei vollkommen klarer Luft etwa 70 km weit sehen. Der Aufstieg zu Fuß dauert ungefähr zwei Stunden.

Photo-Quiz. Köln.

Sternrätsel. 1. Wieland. 2. Eiland. 3. Linde. 4. Lein. 5. Nil. 6. in. 7. n. 8. an. 9. Dan (Daniel). 10. Land. 11. Nadel. 12. Wandel.

ich wissen, ob ich dabei in Weiß gehen darf?“

„Das eine kann ich dir sagen, mein Lieber“, meint Frau Berger zu ihrem Mann, „wenn ich einmal sterbe — so eine Frau bekommst du nie wieder!“

„Ja, wer sagt dir denn“, entgegnet Herr Berger, „daß ich so eine Frau wieder haben möchte!“

„Na, was macht Ihre Schlaflosigkeit? Ist sie besser geworden?“

„Ja, leider, Herr Doktor. Gestern Nacht ist bei mir eingebrochen worden, und ich habe nichts gehört!“

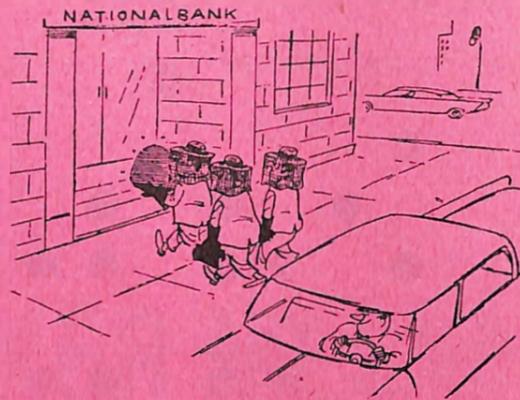
„Haben Sie Speisen, Herr Ober, wo das Vitamin C drinnen ist?“

„Nicht nur das, werter Herr. In unseren Speisen finden Sie alle Vitamine von A bis Z.“

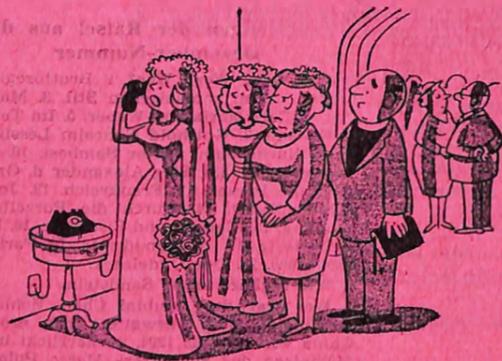
HUMORIMBILD



„Ich bitte dich, mach schnell. Deinen Stil im Doppelsalto kannst du mir ein anderes Mal zeigen!“



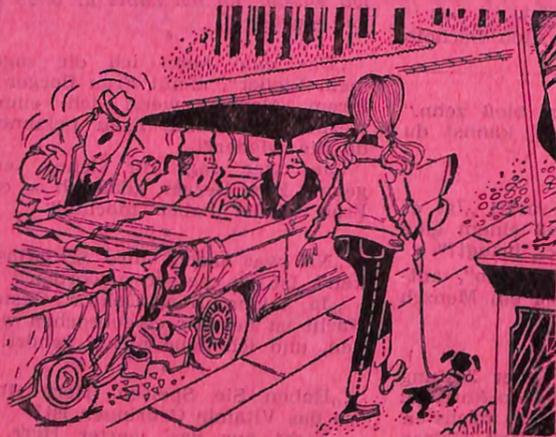
Die neue Methode



„Ich weiß, Georg, ich sollte dich nicht im Büro stören, aber...“



„Kannst du dir das Gesicht des Kapitäns vorstellen?“



„Aifred, ein Herr möchte mit dir sprechen!“



„Der Arzt hat mir nur täglich ein Glas erlaubt!“

Wie schon erwähnt, ist es möglich, sich durch Abschluß einer im Verhältnis zu den möglichen Folgen verhältnismäßig billigen Versicherung gegen Ersatzleistungen, die auf Grund dieses Gesetzes entstehen können, zu schützen. Und nun noch einige einschlägige oberstgerichtliche Entscheidungen: Es heißt da zum Beispiel (zu § 101 StG, Mißbrauch der Amtsgewalt):

„Mißbrauch der Amtsgewalt kann begangen werden auch durch provisorische Beamte bzw. Beamtenanwärter, gleichgültig ob sie einer besonderen Schulung unterzogen, beeidet oder angelobt wurden.“ Also sobald ein Dienstverhältnis besteht, ist dessen Mißbrauch möglich und es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß etwa nur der pragmatisierte Beamte einen Mißbrauch der Amtsgewalt begehen kann. „Für den Tatbestand ist es gleichgültig, ob der Täter eine in seine Kompetenz fallende Handlung amtswidrig vornahm oder ob er sich eine Amtshandlung anmaßte, zu der er nach dem ihm zugewiesenen Geschäftskreis gar nicht berufen war.“

Es ist also gleichgültig, ob zum Beispiel ein Gendarmeriebeamter eine Festnahme nach Art. VIII (1) b EGVG 1950 in Verbindung mit § 35 VStG 1950 ausspricht, ohne den Beschuldigten vorher gesetzlich abgemahnt zu haben oder ob er ihn, obwohl nach vorausgegangener Abmahnung festgenommen, länger als 48 Stunden verwahrt hält. In beiden Fällen begeht der Beamte einen Mißbrauch der Amtsgewalt.

„Das Verbrechen wird auch dann begangen, wenn ein Amtsorgan seine amtliche Stellung und die ihm dadurch gegebene Zutrittsmöglichkeit zu den mißbrauchten Objekten widerrechtlich ausnützt. Es ist nicht erforderlich, daß er mit den mißbrauchten Objekten unmittelbar Amtshandlungen vorzunehmen hatte.“ Es ist also ebenso gleichgültig, ob ein Gendarmeriebeamter einen ihm ordnungsgemäß zur Bearbeitung zustehenden Akt verschwinden läßt oder ob das der Amtsboten der Bezirkshauptmannschaft macht, während er Akte zustellt oder abholt.

„Die zwecks günstiger Beeinflussung der Entscheidung über ein Gnadengesuch erfolgte Ausstellung eines falschen Amtszeugnisses und Zurückhaltung einer Strafanzeige ist Mißbrauch der Amtsgewalt.“

„Die vorsätzliche Verschweigung der Diebstahlsfragen in dem zwecks Erlangung einer Anstellung bei den Bundesbahnen ausgestellten Sittenzeugnis erfüllt den Tatbestand.“

„Wenn ein Gefangenenaufseher Untersuchungshäftlingen Lebensmittelpakete oder Briefe von außen überbringt und Briefe der Häftlinge aus dem Gefängnis hinausbefördert, begeht er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt.“

„Ein öffentlicher Beamter, der bei der ihm obliegenden Prüfung der für das Amt zu verrechnenden Ausgaben es vorsätzlich unterläßt, unangemessene Ausgabenposten zu beanstanden, begeht einen Amtsmißbrauch.“

Wir sehen hier, wie sehr jeder Beamte durch das Gesetz gebunden ist. Wie oft haben wir uns zum Beispiel schon über uns kleinlich erscheinende Beanstandungen durch den Rechnungshof geärgert. Wie aus der soeben gebrachten oberstgerichtlichen Entscheidung zu entnehmen ist, hätte sich der betreffende Rechnungshofbeamte aber selbst eines Amtsmißbrauches schuldig gemacht, wenn er die Beanstandung unterlassen hätte. Wir dürfen daher auch bei Beanstandungen seitens Vorgesetzter nicht immer gleich denken, daß sie durch persönliche oder kleinliche Gründe hervorgerufen werden; in den allermeisten Fällen sind sie ein normaler Bestandteil der Amtstätigkeit des Betroffenen, zu der er von Amts wegen verpflichtet ist.

„Der öffentliche Beamte, der rechtswidrig für die Ausfertigung einer amtlichen Bestätigung von den Parteien eine Schreibgebühr einhebt, begeht Mißbrauch der Amtsgewalt.“

Würde er diesen zu Unrecht vereinnahmten Betrag für sich verwenden, würde er einen Betrug begehen. Aber auch wenn er das Geld abführt, begeht er einen Mißbrauch der Amtsgewalt, weil er ja die Partei, die in ihm eine Amtsperson sieht und annimmt, daß die Forderung zu Recht besteht, schädigt. Man sieht, wie leicht man so einen Fehltritt begehen kann, es genügt, daß man sich über eine Stempelgebühr nicht im klaren ist und einer Partei diesbezüglich eine falsche Auskunft gibt.

„Ein Polizeibeamter, der die ihm durch den Dienst geschaffene Möglichkeit, über die bei der Polizei verwahrten Sachen zu verfügen, dazu benützt, sich diese

Sachen anzueignen, begeht einen Mißbrauch der Amtsgewalt.“

Natürlich würde er außerdem noch wegen Diebstahls belangt.

Und noch einige Entscheidungen zu § 104 StG (Geschenkannahme in Amtssachen).

„Parteilichkeit ist gegeben, wenn sich der Beamte bei Erledigung einer in seinen Amtsbereich fallenden Angelegenheit nicht von sachlichen und rechtlichen Gründen allein, sondern durch Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst wider eine Partei bestimmen läßt.“ Das beginnt beim unterschiedlichen Wartenlassen von Parteien und endet beim Vernichten einer Anzeige, die einen Bekannten betrifft — mit allen Zwischenstufen!

„Die pflichtwidrige Preisgabe von Ergebnissen der sicherheitsbehördlichen Erhebungen durch einen Kriminalbeamten fällt unter den Begriff Parteilichkeit.“

Dies kann durch einen Verwaltungs- oder Gendarmeriebeamten ebenso begangen werden, der etwa Strafregisterauszüge an einen Rechtsanwalt bekanntgibt, welcher diese dann gegenüber seinem Prozeßgegner auswertet.

„Parteilichkeit bei der Führung der Amtsgeschäfte kann auch dadurch begangen werden, daß der Beamte nicht handelt, obwohl er hiezu verpflichtet ist.“

Hierüber haben wir ja bereits gesprochen, nämlich, daß man eine Straftat sowohl durch Begehung von Pflichtwidrigkeiten, aber ebenso auch durch Unterlassung von Pflichten begehen kann, also wenn etwa der Beamte, zu dessen Obliegenheiten es gehört, Vorstrafen einzutragen, solche absichtlich nicht einträgt.

Und noch eine Entscheidung zu § 105 StG, Verleitung zum Amtsmißbrauch:

„Auch nachdem eine Behörde über eine Angelegenheit bereits entschieden hat, kann ein bei ihr angestellter Beamter Objekt des Verbrechens nach § 105 StG sein, solange eine abstrakte Möglichkeit seiner weiteren Mitwirkung an der endgültigen Entscheidung besteht. So, wenn bei Ueberreichung eines Rekurses in einer Gewerbeangelegenheit dem Referenten der unteren Instanz ein Geldbetrag geschickt wird.“

Der Tatbestand der Geschenkannahme in Amtssachen wird bekanntlich oft dadurch zu umgehen versucht, daß Geschenke erst nach vollbrachter Amtstätigkeit überreicht werden, so daß man sagen kann, der Beamte wußte vorher nichts und konnte deshalb nicht parteilich entscheiden. Wie wir soeben gehört haben, muß man aber auch dabei vorsichtig sein, denn, wenn das Verfahren zwar dem Betreffenden schon entzogen ist, weil es sich bereits in einer höheren Instanz befindet, so kann der Tatbestand dennoch gesetzt werden, da der Gesetzgeber offenbar mit Recht annimmt, daß der Beamte auf Grund dienstlicher oder persönlicher Beziehungen zur Oberbehörde doch noch die Möglichkeit hat, auf das Verfahren einzuwirken. Daß auch darüber hinaus ein nachträglich überreichtes Geschenk zugleich die Aufforderung darstellt, eine folgende Amtshandlung im Sinne des Schenkenden durchzuführen, dürfte wohl außer Zweifel stehen.

Damit beschließen wir unsere Erörterungen der strafgesetzlichen Beamtendelikte und wenden uns der Besprechung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik zu.

Wie schon anfangs erwähnt, ist der Beamte nicht nur durch die für ihn geltenden Sonderbestimmungen des Strafrechtes gebunden, sondern auch durch die für ihn zumindest ebenso schwerwiegenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Von den in den Kreis unserer Besprechung Passenden, wollen wir auch hier wieder nur die wesentlichsten herausgreifen und uns mit diesen etwas ausführlicher beschäftigen.

Es sind dies: §§ 21 bis 29, die von den allgemeinen Beamtenpflichten handeln,

§§ 33 bis 35 über Nebenbeschäftigung und auch wieder Geschenkannahme, und schließlich

§§ 90 bis 99 über die verschiedenen Disziplinarstrafen.

Da der Gesetzestext der Dienstpragmatik auch für jemanden, der sich nicht viel mit Gesetzen beschäftigt, leicht verständlich ist als der Text des Strafrechtes, sind hier nicht so viele Erläuterungen nötig und wir können uns im großen und ganzen darauf beschränken, jene Bestimmungen der Dienstpragmatik, die sich auf die

Pflichten und Rechte des Beamten und deren Verletzung beziehen, zu erwähnen. Dadurch werden auch diejenigen Leser mit diesen Bestimmungen vertraut, die im Zuge ihrer Amtstätigkeit damit befaßt sind. Es ist doch schließlich für jeden Beamten wissenswert, durch welche Bestimmungen und in welcher Weise sein Dienstverhältnis geregelt ist und es ist dann auch leichter, sich vor etwaigen Entgleisungen zu bewahren. Dies ist ja letztlich der Hauptzweck unserer Besprechungen.

§ 21 der Dienstpragmatik befaßt sich mit den allgemeinen Beamtenpflichten. Er lautet:

„Durch die Anstellung als Beamter, welche der Staat kraft seines Hoheitsrechtes mit der Wirkung vornimmt, daß der über sein Ansuchen in den Staatsdienst Aufgenommene zu einem Organ der staatlichen Exekutive wird, tritt der neuernannte Beamte in ein besonders enges Treueverhältnis zur Staatsverwaltung, welches sich um so weniger dem auf vertragsmäßige Grundlage aufgebauten Privatdienst gleichstellen läßt, als der Beamte, insoweit er durch sein Amt zur Mitwirkung bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben berufen ist, der Bevölkerung gegenüber seine mit gewissen Machtvollkommenheiten ausgestattete Stellung einnimmt. Das Dienstverhältnis des Beamten, dessen besondere Natur in dem Diensteide seinen Ausdruck findet, ergreift die ganze Persönlichkeit des Beamten; dieser ist hinfür zu voller Hingebung an die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes verpflichtet, während der Staat es übernimmt, ihm unabhängig von einer etwaigen Steigerung oder Minderung des Arbeitsbedarfes die notwendige Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz, und zwar selbst dann noch zu bieten, wenn er dienstunfähig geworden ist.“

Bezüglich des Streikrechtes heißt es:

„Nach dem Wortlaut und Geist dieser Bestimmung dürfen Staatsbedienstete sich weder einer Streik- noch einer sogenannten passiven Resistenz führenden Bewegung anschließen und könnten, wenn sie es dennoch tun, disziplinar behandelt werden.“

Ein ausdrückliches Streikverbot findet sich in der Dienstpragmatik nicht, aber aus den vorerwähnten Bestimmungen geht ganz klar hervor, daß Streiken sich mit Beamtenpflichten nicht vereinbaren läßt, ja nicht einmal passive Resistenz, da man sich in diesem Falle doch keineswegs, wie es im Gesetz heißt: „mit voller Kraft und gewissenhaft seinen Amtspflichten widmet!“

Hingegen findet sich — über die Bestimmungen der Dienstpragmatik hinausgehend — ein ausgesprochenes Streikverbot in der Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 155, in welcher es unter anderem heißt:

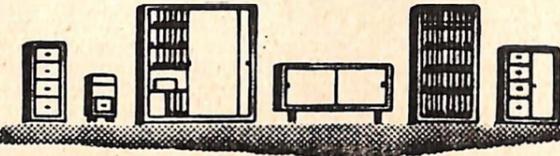
„§ 2. Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Verein mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teile verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.“

§ 3. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges

OSTERREICHISCHE WERKSTÄTTE

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 18

Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören.

2. Wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.“

Dieses Gesetz kam offenbar unter dem Einfluß des beginnenden Krieges zustande, ist aber bis heute noch gültig. Ob es allerdings in der heutigen Zeit, in der Streik ein allgemein gebilligtes sogenanntes „gewerkschaftliches Kampfmittel“ ist, angewendet wird, ist eine andere Frage.

§ 22 der Dienstpragmatik handelt vom dienstlichen Gehorsam. Er lautet: „Der Beamte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen. Wenn es wichtige Rücksichten des Dienstes erheischen, muß der Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten bei der Behörde, bei der er in Verwendung steht, oder bei anderen staatlichen Behörden auch Amtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, vorübergehend besorgen.“

Im Motivenbericht heißt es hiezu:

„Dem Beamten kann im allgemeinen ein strikter Anspruch darauf, nur seinen regelmäßigen Dienst im Amte zu versehen, bei welchem er in Dienstleistung steht, nicht eingeräumt werden, da ein solcher Anspruch eine Behinderung der Staatsverwaltung wäre, der es überlassen bleiben muß, ihre Organe in der Art zu verwenden, wie sie es für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben als notwendig und zweckmäßig erachtet.“

§ 23 der Dienstpragmatik spricht von der Amtsverschwiegenheit. Es heißt dort:

„Der Beamte hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse einer Gebietskörperschaft (des Staates) oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über eine solche Angelegenheit eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort. Den zur Teilnahme an der Entscheidung von Parteisachen berufenen Beamten ist es untersagt, außeramtlich ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äußern.“ Diese Schweigepflicht gilt natürlich auch im Familienkreis. Hat ein Beamter zum Beispiel einmal zu Hause beim Mittagessen oder sonst wann etwas über amtliche Angelegenheiten gesprochen, so muß es keineswegs böse Absicht sein, wenn ein Familienmitglied darüber weiterspricht. Jemand sucht etwa gesprächsweise nach einem Beispiel und da fällt ihm jene Erzählung ein, ohne daß er daran denkt, daß diese nicht

für die Öffentlichkeit bestimmt war und wenn es das Unglück will, kommt er damit an den Unrechten und das Verhängnis nimmt seinen Lauf, und zwar nicht für den Weitererzähler, sondern für den Beamten, da jener ja nicht an die Bestimmungen der Dienstpragmatik gebunden ist.

Wird ein Beamter bei Gericht als Zeuge über amtliche Vorgänge vernommen, so muß er sich zuerst im Dienstwege vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Auch das ist wichtig zu beachten.

Der Beamte hat sich insbesondere Parteien gegenüber zu hüten, seine Privatmeinung über anhängige Verfahren oder Amtshandlungen zu äußern. Er hat immer sachlich zu bleiben, wenn auch natürlich höflich dabei. Viel schneller als er denkt, macht seine Meinung sonst bei Beteiligten die Runde und wenn dann anders entschieden wird, kann er sich der Vorwürfe nicht mehr erwehren, da man behauptet, daß er es gesagt hätte, daß so und so entschieden würde und dies seitens der Beteiligten als amtliche Äußerung — da von einer Amtsperson gemacht — aufgefaßt wurde.

Wie wir gehört haben, gilt die Schweigepflicht auch noch für den Ruhestand. Ein Beamter kann nämlich auch noch im Ruhestand in ein Disziplinarverfahren verwickelt werden, und zwar gemäß § 153 der Dienstpragmatik:

1. Rückwirkend wegen eines im aktiven Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens,

2. bei gröblichen Verletzungen der Bestimmungen der Dienstpragmatik auch dann, wenn jene erst im Ruhestand begangen wurde.

Auch im § 24 der Dienstpragmatik ist hierauf Bezug genommen. Es heißt dort: (2)

„Auch im Ruhestand ist der Beamte zu einer dem Standesehnen angemessenen Haltung verpflichtet.“

Weiter: (1)
„Der Beamte hat in und außer Dienst das Standesehnen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern könnte.“

Im Motivenbericht wird das so begründet:

„Da der Beamte des Ruhestandes wohl nicht mehr an der Durchführung der staatlichen Aufgaben mitwirkt, immerhin aber noch in einem persönlichen Verhältnis zur Staatsverwaltung steht und insbesondere im Fortgenusse der ihm in der Aktivität zuletzt zugestandenen Ehrenrechte bleibt, müssen ihm auch für sein bürgerliches Leben gewisse Standesrücksichten auferlegt werden, deren Umfang naturgemäß geringer ist, als beim aktiven Beamten.“

§ 25 der Dienstpragmatik behandelt die Teilnahme an Vereinen:

Daß die Teilnahme an nichtgemeldeten Vereinen strafrechtlich geahndet wird, haben wir bereits im ersten Teil unserer Besprechung gehört.

§ 26 der Dienstpragmatik lautet:

„Der Beamte hat seinen Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen und im Umgang mit Amtsgenossen und Untergebenen ein anständiges Benehmen zu beobachten. Im Dienstverkehr mit den Parteien ist der gebotene Anstand zu wahren. In dienstlichen Anliegen ist den Parteien innerhalb der zulässigen Grenzen hilfsbereit entgegenzukommen.“

§ 27 der Dienstpragmatik lautet:

„Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Beamte in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat. Beschwerden gegen dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten haben keine aufschiebende Wirkung.“

Diese Bestimmungen sind natürlich in beiden Richtungen zu beachten: Sowohl, wenn ein Beamter ein Anliegen vorbringt, als auch, wenn er als Vorgesetzter ein Anbringen eines Untergebenen weiterzuleiten hat.

§ 28 der Dienstpragmatik handelt vom sogenannten Amtsbesuch, also von der Einhaltung der Dienststunden.

Er lautet:

„Wenn der Beamte nicht vom regelmäßigen Amtsbesuch

ausdrücklich entbunden oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die vorgeschriebenen Amtsstunden genau einzuhalten. Nach Erfordernis des Dienstes ist die Amtstätigkeit auch über die Amtsstunden hinaus auszudehnen. Dem Beamten ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweisbaren Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.“

Im Motivenbericht heißt es:

„Aus der Pflicht des Beamten zur vollen Hingebung an die Interessen des Dienstes erfolgt, daß er kein grundsätzliches Anrecht darauf hat, seine tägliche Arbeit auf jenes Quantum zu beschränken, welches erfahrungsgemäß in den einzelnen Dienstzweigen als durchschnittlich entsprechend anzusehen ist und für dessen Bewältigung eine gewisse Zahl regelmäßiger Amtsstunden festgesetzt ist. Die Staatsverwaltung ist vielmehr berechtigt, wenn der zur Befriedigung der Bedürfnisse des staatlichen Lebens eingerichtete öffentliche Dienst es erfordert, vom Beamten zu verlangen, daß er seine Tätigkeit auch über die normalen Amtsstunden ausdehne, ohne ihm grundsätzlich hierfür eine besondere Vergütung gewähren zu müssen.“

Im § 29 der Dienstpragmatik werden die Verpflichtungen des Beamten im Krankheitsfalle aufgezeigt. Im Zusammenhang hiemit ist ein seit Herbst 1958 neu hinzugekommenes Recht des Beamten zu erwähnen:

Durch Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 7. August 1958, Zl. 101.480-3/58, wurde angeordnet, daß bei durch die Krankenkasse gewährten Kuraufenthalten von Beamten kein Gebührenurlaub mehr genommen werden braucht, sondern daß hierfür ein Sonderurlaub gewährt wird.

§ 30 der Dienstpragmatik handelt vom Militärdienst. Da hievon die wenigsten Leser betroffen werden, kann darüber hinweggegangen werden.

§ 31 der Dienstpragmatik handelt vom Aufenthalt.

Erlaßmäßig ist Auslandsurlaub der Dienststelle zu melden. Wird er nicht ausdrücklich untersagt, so kann er sogleich angetreten werden. Es braucht diesfalls auf keine förmliche Genehmigung gewartet zu werden.

§ 32 der Dienstpragmatik bezieht sich auf Heirat:

„Verehelicht sich ein Beamter, so hat er dies binnen vierzehn Tagen der Dienstbehörde anzuzeigen.“

Das gleiche gilt für Beamte des zeitlichen Ruhestandes.“

§ 33 der Dienstpragmatik spricht von Nebenbeschäftigungen.

„Ein Beamter darf neben seinem Amt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstand und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorgerufen könnten. Es ist dem Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktien- oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungs- oder im Aufsichtsrat teilzunehmen. Ausnahmsweise kann die Zentralstelle die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen dieser Art gestatten, wenn dies im unmittelbaren Bundesinteresse (staatlichen Interesse) gelegen ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Unternehmung handelt, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder deren Angehörigen zum Zweck hat. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.“

Erlaßgemäß ist hier auch die Zulassung von Beamten zum Hochschulstudium geregelt. Diese ist — so heißt es dort — zu gewähren, insofern nicht die Pflichten der amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

Erlaßgemäß ist hier auch die Zulassung von Beamten zum Hochschulstudium geregelt. Diese ist — so heißt es dort — zu gewähren, insofern nicht die Pflichten der amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

Erlaßgemäß ist hier auch die Zulassung von Beamten zum Hochschulstudium geregelt. Diese ist — so heißt es dort — zu gewähren, insofern nicht die Pflichten der amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

Erlaßgemäß ist hier auch die Zulassung von Beamten zum Hochschulstudium geregelt. Diese ist — so heißt es dort — zu gewähren, insofern nicht die Pflichten der amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

collektive

*
NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN
bei Beschwerden des Magen-u. Darmtraktes
NEYDHARTINGER Moor-Schwefel-Bäder
bei Frauenleiden und Rheuma
für Hauskuren aus dem
MOORBAD NEYDHARTING O.-U.

Hühneraugen und Hockhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch

„Eidechse“ Schälkur



Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße

§ 34 der Dienstpragmatik handelt von Gutachtertätigkeit.

Gemäß Motivenbericht erblickt der Gesetzgeber in der Abgabe außergerichtlicher Sachverständigengutachten nichts, was mit dem Dienst des Beamten grundsätzlich unvereinbar wäre, da jedoch eine Kollision mit den Interessen des Dienstes bei der Erstattung eines Gutachtens sehr wohl denkbar ist und die Wahrnehmung diesen Interessen nicht dem freien Ermessen des Beamten anheimgegeben werden kann, mußte die Zulässigkeit der Abgabe solcher Gutachten an die formale Bedingung vorheriger Genehmigung durch die Dienstbehörde geknüpft werden.

§ 35 der Dienstpragmatik handelt von Geschenkannahme.

„Der Beamte darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch eine vorgesetzte Behörde erhält, keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen. Zur Annahme von Ehrengeschenken ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich.“

Aehnlich lautende Bestimmungen finden wir, wie bereits bekannt, im Strafgesetz.

Nachdem nun die im Rahmen unseres Themas maßgeblichen Bestimmungen der Dienstpragmatik in Erinnerung gebracht wurden, sollen zum Abschluß noch die Disziplinarstrafen erwähnt werden, die bei Verletzung der besprochenen Pflichten eintreten.

Gemäß § 87 der Dienstpragmatik werden Beamte, welche ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem, ob es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Dienstvergehen handelt.

Gegen beide Strafarten ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Ordnungsstrafe ist also die gelindere Strafe und kann sein:

- entweder eine Verwarnung
- oder eine Geldbuße.

Geldbußen werden nur bis zur Höhe von 5 Prozent des Monatsbezuges verhängt und fließen dem Wohlfahrtsfonds zu.

Im § 91 der Dienstpragmatik heißt es hiezu noch:

„Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission dem Vorstand der Dienstbehörde sowie dem Vorstand jeder übergeordneten Behörde zu. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Beamten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Beamten schriftlich unter Angaben der Gründe bekanntzugeben. Die Geldbußen werden erforderlichen Falles durch Abzug von den staatlichen Bezügen eingebracht. Die eingegangenen Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber werden innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung erlassen. Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.“

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge.
- c) die Minderung des Diensteinkommens,
- d) die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Bezügen,
- e) die Entlassung.

Diese Strafen können nur durch die Disziplinarkommission auf Grund eines von ihr durchgeführten Verfahrens verhängt werden.

Nähere Einzelheiten über Disziplinarstrafen finden sich in den §§ 94 bis 99 der Dienstpragmatik, während das Verfahren vor der Disziplinarkommission in den §§ 100 bis 155 der Dienstpragmatik ausführlich behandelt wird.

Mit diesen Hinweisen wollen wir nun unsere Besprechung der Delikte, die ein Beamter begehen kann, mit dem Wunsche beenden, daß keiner der Leser mit den besprochenen Gesetzesstellen in eigener Sache zu tun haben möge, womit der Zweck dieser Abhandlung am besten erfüllt wäre — denn vorbeugen ist bekanntlich immer besser als heilen!

In den Ruhestand getreten

Von Gend.-Bezirksinspektor VALENTIN RAUSCHER,
Bezirksgendarmeriekommando Klagenfurt

Gend.-Bezirksinspektor Franz Hoja, Postenkommandant in St. Jakob an der Straße, Bezirk Klagenfurt, trat nach 28jähriger Dienstzeit in der Gendarmerie im 54. Lebensjahre aus Gesundheitsrücksichten vorzeitig in den Ruhestand.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat ihm aus diesem Anlaß für die langjährige vorzügliche Dienstleistung, insbesondere als Postenkommandant, die belobende Anerkennung ausgesprochen. Das Dekret wurde ihm bei der Verabschiedung durch den Abteilungskommandanten von Klagenfurt, Gend.-Major Farnleitner, mit Worten der Würdigung überreicht.

Bezirksinspektor Franz Hoja rückte am 2. Juli 1927 zum österreichischen Bundesheer ein und diente seit 17. Oktober 1932 in der österreichischen Bundesgendarmerie. Im Jahre 1933 absolvierte er die Probegendarmenschule in Klagenfurt und im Jahre 1948 den Chargenschulungskurs in Steyr mit sehr gutem Erfolg. Er wurde dann zum Revierinspektor und schließlich am 1. Juli 1953 zum Bezirksinspektor befördert. Seit 25. November 1948 war er Kommandant des Gend.-Postens St. Jakob an der Straße bei Klagenfurt.

Gend.-Bezirksinspektor Franz Hoja war auf allen Gebieten des vielseitigen Gend.-Dienstes sehr erfolgreich. Mit Eifer widmete er sich der Fortbildung der Beamten und aktivierte auf der wichtigen Packer Bundesstraße vor der Stadt Klagenfurt einen Verkehrsüberwachungsdienst, der Beachtung und Anerkennung fand. Im Dienst- und Kanzleibetrieb ließ er sich vom Grundsatz der äußersten Sparsamkeit leiten und galt in dieser Hinsicht als Vorbild.

Wir sahen den erfahrenen Postenkommandanten Bezirksinspektor Franz Hoja ungern aus dem aktiven Gend.-Dienst scheiden und wünschen ihm im Ruhestand Gesundheit und Wohlergehen.



Gendarmerie im Einsatz

Von Dr. Hubert Gundolf

Ein auf einschlägigem Gebiet bereits erfolgreich tätig gewesener Fachschriftsteller hat sich vor Jahresfrist bereit erklärt, den Stoff der Geschichte der Gendarmerie Tirols zu bearbeiten und damit ein Werk zu schaffen, das dem Wesen, der Bedeutung, der Leistung und der Eigenart der Tiroler Gendarmerie besonders Rechnung tragen soll.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol vermochte einem solchen Beginnen seine Unterstützung nicht zu versagen, schien das Vorhaben doch geeignet, die Geltung des Korps im allgemeinen, besonders aber der Tiroler Gendarmerie bei zweckmäßiger und zielgebundener Gestaltung des Werkes zu fördern.

Das Werk liegt nun vor. Es wurde vom Verlag „Kriminalistik“, einem international bekannten Verlag für kriminalistische Fachliteratur herausgebracht, umfaßt 249 Seiten mit 151 Abbildungen bei sehr ansprechender Ausstattung, und hält allen Ansprüchen stand, die man an ein Buch stellt, das ein so hochinteressantes Thema behandelt.

Neben dem historischen Teil schildert die Abhandlung eine Reihe von Geschehnissen (Verbrechensfälle, alpine Rettungs- und Bergungsunternehmen, Großfahndungen und andere hervorsteckende Vorkommnisse des Dienstes), die einerseits wegen ihres kriminalistisch besonders interessanten und lehrreichen Gehaltes den im Kriminaldienst tätigen Beamten ansprechen und andererseits geeignet sind, dem zivilen Leser die Vielfalt der differenzierten Aufgaben und Tätigkeiten der Tiroler Gendarmerie vor Augen zu führen.

Es sind auch Geschehnisse herausgegriffen, die die Entwicklung der erfolgreichen Verbrechensbekämpfung in den vergangenen 100 Jahren demonstrieren. Hauptsächlich aber werden einschlägige Ereignisse der letzten Jahre herangezogen, die die Vorteile der während dieser Zeit eingetretenen Modernisierung in allen Gendarmeriebelangen deutlich erkennen lassen.

Die zahlreichen, meist halbseitigen Lichtbildwiedergaben, ergänzen das geschriebene Wort in hervorragender Weise.

Man läßt sich beim Lesen dieses Buches ungern stören.

Gend.-Rittmeister Dr. Walter Schöner

Es ist nichts so fein gesponnen

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF LETTNER, Gend.-Postenkommando Ybbsitz, Niederösterreich

Kircheneinbruch in Maria Seesal, Bahnhofsmagazineinbruch in Perg, Oberösterreich, Wochenendhauseinbruch in Ried am Riederberg, Wäschediebstahl in Waidhofen an der Ybbs, Weinkellereinbruch in Langenlois, Opferstockdiebstahl in Weyer, Enns, Kühlhauseinbruch in Gresten, Kloskleinbruch in Gars am Kamp, Gartenhauseinbruch in Scheibbs, Auslageneinbruch in St. Pölten, Bienenhütteneinbruch in Ybbsitz, Magazineinbruch in Traisen, Rosenstockdiebstähle in Wieselburg, Kellereinbruch in Spitz an der Donau, Einbrüche in Gars-Thunau, St. Anton an der



Ein Teil der Beute „Blusen und Kleider“

Jesnitz, Mauthausen, Wilhelmsburg, Maria Brunn, Ulmerfeld, Haunoldstein, Horn, Gaming, Grein an der Donau, Randegg und an anderen Orten. Wer hätte daran gedacht, daß es sich bei allen angeführten Fällen um ein und denselben Täter gehandelt hat, und zwar um den 39jährigen Fabrikarbeiter Ernst Schimek aus Neuda bei Pöchlarn, der einer geregelten Arbeit nachgegangen und zusammen mit seiner Gattin ein monatliches Einkommen von 2640 S hatte und der doch ein gewiegter Einbrecher war.

Diese Betrachtung sei nur vorausgeschickt, um zu zeigen, daß ein Einzelgänger jahrelang in Nieder- und Oberösterreich unter der Maske eines biederen Familienvaters, Einbruchsdiebstähle begehen konnte. Nachstehend geschilderter Fall zeigt auf, daß „Zufall, Ausdauer und Findigkeit“ doch zum Erfolg führen.

Im Spätsommer 1958 mußte dem Gericht abermals eine Anzeige vorgelegt werden, weil unbekannte Täter nach Ausschneiden eines Fensters gewaltsam in die Wallfahrtskirche Maria Seesal und auch in die etwa 100 m davon entfernte Kapelle eingedrungen waren und den Inhalt aller Opferbüchsen gestohlen hatten. Es mußte in dieser Anzeige auch darauf verwiesen werden, daß es sich vermutlich um die gleichen Täter handelt, die auch am 9., 10., 26. und 29. Juni 1957 und auch am 25. Mai 1958 nachts die Opferstöcke aufgebrochen hatten. Alle Forschungen und auch die wiederholt mit dem Kirchenaufseher durchgeführten Vorpaßhaltungen blieben ergebnislos. Aus diesem Grunde wurde auf Anraten der Gend.-Beamten, die immer wieder Vorpaß gehalten haben, eine elektrische Alarmanlage errichtet.

Die Wallfahrtskirche Maria Seesal und die bereits erwähnte Kapelle liegen auf einer Anhöhe. Im Tal, zirka 250 m von der Kapelle entfernt, befindet sich ein Gasthof. In diesem Gasthof war auch die Gemeindegaststube untergebracht. Von einer Opferbüchse wurde eine Leitung zu einer Klingel in die Kanzlei verlegt und eine Funktionsprobe hatte ergeben, daß, sobald ein Unbefugter den Deckel der Opferbüchse aufhebt, die Klingel tatsächlich in Funktion tritt. Nach Errichtung dieser Alarmanlage im Herbst 1958 war mehr als ein Jahr kein Einbruch vorgekommen.

Am 1. Jänner 1959 war der Gend.-Beamte, der die Idee mit der Alarmanlage hatte, außerdienstlich und in Zivil in Maria Seesal. Nach dem Hochamt in der Kirche hatte der Beamte entlang des Schwarzzoistales einen Spa-

ziengang unternommen. Abseits der Straße, und zwar unmittelbar unterhalb der Kirche, hatte er in einem Gebüsch versteckt ein Moped entdeckt. Am Gepäckträger des Mopeds befand sich ein vollgepackter Rucksack, der das Interesse des Beamten erweckte. Unschwer konnte er feststellen, daß sich im Rucksack Wäsche in gefrorenem Zustand befand. Da bei fast allen Kircheneinbrüchen in Maria Seesal in der Umgebung auch Wäsche von einer Leine gestohlen worden war, erkannte der Beamte sofort, daß der Kircheneinbrecher am Werk sei. Es war ihm klar, daß eventuell in der Gemeindegaststube Alarm war. Da das Moped so abgestellt war, daß man von der Kirche ungesehen durch einen dichten Fichtenwald über einen etwa 70 m hohen Steilhang zur Straße gelangen konnte, dies außerdem der einzige Fluchtweg war, löste der Beamte vom Moped das Zündkabel und begab sich auf der Landstraße etwa 50 m südlich, von wo aus er den Kirchenweg einsehen konnte. Als er um eine Biegung kam, stellte er fest, daß schon mehrere Bauern, der Gastwirtssohn und ein Förster sich auf etwa 30 m der Kapelle, und zwar laufend, genähert hatten. Der Gend.-Beamte begab sich daher zu einer Stelle, von wo aus er sowohl die Kapelle, als auch den Fluchtweg zum Moped einsehen konnte. Die Männer, die tatsächlich auf Grund des Alarms zur Kapelle gelaufen waren, trafen den Opferstockdieb, wie er gerade die Kapelle verlassen wollte. Der Beamte in Zivil, der sich in den Dienst gestellt hatte, stellte in der Kapelle fest, daß die Opferbüchse aufgebrochen war und der Inhalt sowie das Vorhängeschloß fehlte. Trotzdem leugnete der Unbekannte und gab an, daß er gesehen habe, daß die Opferbüchse offen war. Zynisch sagte er:

(Fortsetzung auf Seite 20)



So sah es auf der Postenkanzlei nach Sortierung der Beweisgegenstände aus (Photo: Gend.-Rayonsinspektor Josef Lettner)

Zehn Jahre Gendarmeriemusik Oberösterreich

Von Gend.-Leutnant FRIEDRICH FUHRMANN, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Am 4. November 1961 fanden sich die Angehörigen der Gend.-Musik Oberösterreich mit ihrem Kapellmeister Emil Rameis zu einem gemeinsamen Mittagessen im Speisesaal des Landesgendarmeriekommandogebäudes in Linz ein, zu dem auch der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr und der Musikoffizier Gend.-Major Johann Oesterreicher erschienen waren. Außerdem war auch Frau Margrit Czerny (Radio Linz) gekommen, die sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt hatte, die Ansage beim abendlichen Festkonzert zu übernehmen.

Gend.-Major Oesterreicher begrüßte die Gäste und dankte den musizierenden Gendarmen für ihre zehnjährige Treue zur Gend.-Musik.

Anschließend ergriff Gend.-Oberst Dr. Mayr das Wort und führte aus, daß es ihm eine Freude bereite, daß gewissermaßen sein Geburtstag vor zehn Jahren den Anlaß zur Gründung der Gend.-Musik gebildet habe. Wohl sei er anfangs skeptisch gewesen, da er die Schwierigkeiten von den Kapellen anderer Landesgendarmeriekommandos gekannt habe. Dem großen Idealismus und Eifer, mit dem die Gendarmen vor zehn Jahren musizierten, habe er sich nicht verschließen können, und so sei die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich entstanden. Heute könne er nur freudig zum Zustandekommen und zehnjährigen Bestande dieses großartigen Klangkörpers recht herzlich gratulieren.

Einen besonderen Dank habe er Gend.-Rittmeister Albrecht Schröder, Gend.-Major Walter Franz und Johann Oesterreicher abzustatten, die sich seit der Gründung mit Verständnis und Liebe um die Musikkapelle angenommen haben.

Daß sich aber die individuell ganz guten Musiker von damals zu Tonkünstlern eines erstklassigen Klangkörpers entwickelten, ist vor allem dem Kapellmeister Emil Rameis zu verdanken, der durch sein fachliches Können auf dem Gebiete der Blasmusik sowie durch sein Bemühen und Verständnis für die Musiker wertvolle Arbeit leistete.

Weiter dankte er dem Musikführer Gend.-Bezirksinspektor Josef Aigner, der sich um die personellen Angelegenheiten der Kapelle immer bestens sorgte. Außerdem habe sich Bezirksinspektor Aigner um die Bildung des Männerchores große Verdienste erworben.

Wir dürfen aber die Gend.-Beamten auf dem Posten nicht vergessen, die durch ihren monatlichen Musikbeitrag einen wesentlichen Teil für die Gründung und den Fortbestand der Musikkapelle beitragen.

Zum Abschluß dankte Gend.-Oberst Dr. Mayr den Aktiven dieser Kapelle für ihre Begeisterung, ihren Eifer sowie ihr stetes Bemühen um die Musik und wünschte weiterhin besten Erfolg. Als Anerkennung für die Treue seit der Gründung der Kapelle überreichte er folgenden Herren kunstvoll ausgeführte Urkunden: Kapellmeister Emil Rameis, Musikführer Gend.-Bezirksinspektor Josef Aigner, Gend.-Patrouillenleiter Karl Berger, Hermann Feichtinger, Johann Froschauer, Franz Haim, Herbert Huemer, Gottlieb Latschenberger, Othmar Neidhart, Josef Peham, Josef Pimingsdorfer, Erich Ranetbauer, Gend.-Rayonsinspektor Helmut Reiser, Gend.-Patrouillenleiter Josef Scherhammer, Karl Weiser und Adolf Wöss.

Hierauf sagte Frau Czerny, daß sie gerne bereit gewesen sei, die Ansage für das Festkonzert zu übernehmen. Dies bereite ihr um so größere Freude, da sie bei der Generalprobe vom guten Klangkörper der Musikkapelle und dem vorzüglichen Gesang des Männerchores ehrlich überrascht gewesen sei.

Um 20 Uhr fand im Festsaal des Kaufmännischen Vereinshauses in Linz das Festkonzert der Gend.-Musik Oberösterreichs statt. Den Ehrenschutz für diese Veranstaltung hatten der Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Heinrich Gleißner, und der Leiter der Gruppen Gend.-Zentralkommando, Gend.-General Dr. Josef Kimmel, übernommen.

Das Konzert wurde im vollbesetzten Saal mit der „Fest-

fanfare“ von Hermann Rameis — einem Bruder des Kapellmeisters Emil Rameis — feierlich eingeleitet.

Der Musikoffizier Gend.-Major Oesterreicher konnte in Vertretung des Landeshauptmannes Landesrat Theodor Pritsch, weiter den Vizebürgermeister der Stadt Linz Theodor Grill, den Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, eine große Anzahl von Festgästen des öffentlichen und privaten Lebens, Vertreter verschiedener Musikvereine und Gendarmen des Aktiv- sowie Ruhestandes begrüßen. Im besonderen hieß er Frau Margrit Czerny willkommen, die in der Folge das Publikum durch das Programm führte. Gend.-Major Oesterreicher brachte in seiner Rede zum Ausdruck, daß Gend.-General Doktor Josef Kimmel als stetem Förderer der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich ganz besonders zu danken sei.

Hierauf begab sich der Kapellmeister Emil Rameis zum Dirigentenpult und auf das Zeichen seines Taktstockes erklang in festlicher Weise der „Huldigungsmarsch“ von Edward Grieg. Im ersten Teil des Konzertes wurde symphonische Musik geboten. Den zweiten Teil bestritt der Männerchor unter der Leitung des Gend.-Bezirksinspektors Josef Aigner. Die Sänger brachten unter anderem auch den Chor „Oesterreich“ des Linzer Komponisten Otto Scheuch zur Aufführung. Nach einer kurzen Pause folgte als dritter Teil ein Militärkonzert bester Tradition.

Frau Czerny brachte bei ihren Ansagen auch einen Abriß der Chronik der Musikkapelle:

1951 fanden sich unter den jungen Gendarmen der damaligen B-Gendarmerie in der Kaserne Ebelsberg einige Musikbegeisterte zusammen. Durch das Verständnis und die Förderung der Vorgesetzten entstand ein Klangkörper, der am 3. November 1951 dem Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr zu seinem 50. Geburtstag einen musikalischen Glückwunsch darbrachte. Daraufhin schuf das Landesgendarmeriekommando die organisatorische und finanzielle Grundlage für die Musikkapelle, für die sehr bald Kapellmeister Emil Rameis als musikalischer Leiter gewonnen werden konnte. Schon 1952 trat die Kapelle in der Öffentlichkeit auf, und seither konnte sie bei vielen Konzerten im In- und Ausland reichen Beifall ernten. Zu verschiedenen Anlässen wurde sie von ihrem steten Förderer und Gönner Gend.-General Dr. Josef Kimmel nach Wien geholt.

Heute sind die musizierenden Gendarmen im Bundesland Oberösterreich verstreut und versehen auf den Gend.-Posten Exekutivdienst. Nur zu den Proben und anlässlich von Veranstaltungen treffen sie zusammen, um weiterhin zur Freude musikbegeisterter Zuhörer ihr Spiel erklingen zu lassen.

1953 entdeckte eine Anzahl von Musikern „Gold“ in ihrer Kehle, so daß unter der Leitung des Gend.-Bezirksinspektors Josef Aigner ein Männerchor gegründet wurde.

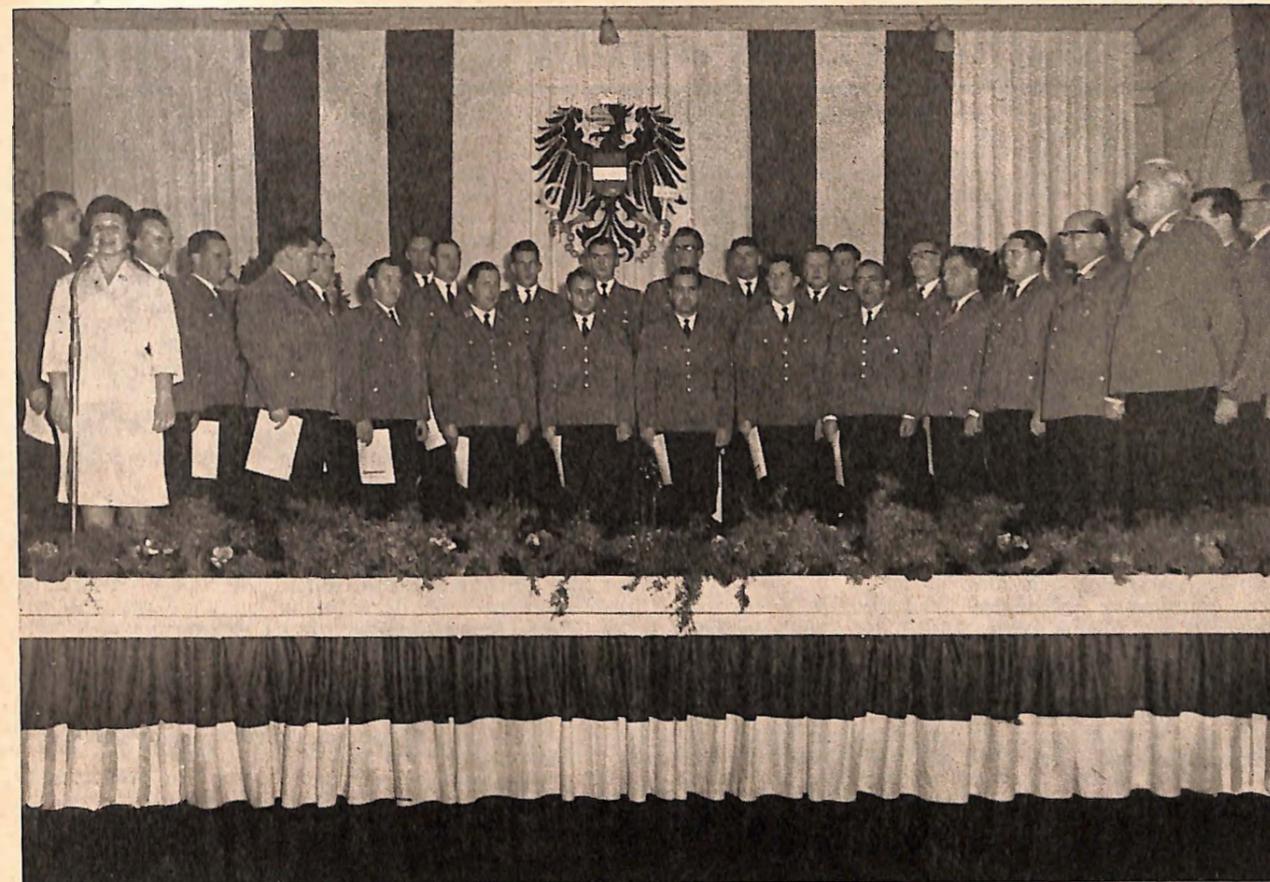
Weiter teilte Frau Margrit Czerny dem Publikum mit, unter welch schwierigen Verhältnissen diese Gendarmen musizieren; dies kann nur durch großen Idealismus erreicht werden. In ihrer netten und charmanten Art brachte sie aber auch manch humorvolle Einlage aus dem Zusammenleben der Musikgendarmen, und so gelang es ihr, eine recht angenehme Atmosphäre zwischen dem Publikum und den Aufführenden zu schaffen.

Daß diese Gendarmen wirklich Idealisten sind, geht auch daraus hervor, daß sie den Reingewinn der eingelangten Spenden nicht für sich verwendeten, sondern der SOS-Kinderdörfgemeinschaft zur Verfügung stellten.

Das Ende des reichhaltigen Programmes bildete der oberösterreichische Gend.-Marsch „Tapfer und treu“, der von Kapellmeister Emil Rameis komponiert wurde.

Zum festlichen Ausklang dieses Konzertes wurde die oberösterreichische Landeshymne „Hoamatgsang“ gespielt.

In der Presse fand dieses Gend.-Konzert starkes Echo und sehr gute Kritiken, so daß Oberösterreich mit Recht auf die musizierenden Gendarmen seines Landes stolz sein darf.



Der Männerchor mit dem musikalischen Leiter Gend.-Bezirksinspektor Josef Aigner; links Frau Margit Czerny



Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich unter ihrem Kapellmeister Emil Rameis beim Festkonzert

Gend.-Oberst i. R. Richard Dimmel gestorben

Von Gend.-Major JOSEF WEBER, Abteilungskommandant in Mattersburg, Burgenland

Am 24. Dezember 1961 wurde in Sauerbrunn, Bezirk Mattersburg, der ehemalige Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland, Gend.-Oberst i. R. Richard Dimmel zu Grabe getragen. Gend.-Oberst Dimmel war am 21. November 1961 nach langem schwerem Leiden im 82. Lebensjahr im Krankenhaus Wiener Neustadt verschieden.

Sehr viele Gend.-Pensionisten und aktive Gend.-Beamte, unter ihnen als Vertreter des Gend.-Zentralkommandos Gend.-Oberst Dr. Johann Fürböck, der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gend.-Oberstleutnant Alois Dolezal, der Gend.-Abteilungskommandant von Mattersburg Gend.-Major Josef Weber und Gend.-Major Ignaz Ehrenberger sowie der Bürgermeister von Sauerbrunn Dkfm. Kurt Balla bzw. Vertreter der Behörden und Aemter begleiteten den Verblichenen auf seinem letzten Weg. Offiziere des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland bildeten Spalier, die Gend.-Ergänzungsabteilung Rust am See stellte einen Ehrenzug unter dem Kommando des Gend.-Majors Nikolaus Pirch, das Landesgendarmeriekommando die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos.

Die Einsegnung wurde im Trauerhaus in Sauerbrunn vorgenommen, sodann bewegte sich der Trauerzug unter großer Anteilnahme der Bevölkerung zum Ortsfriedhof.

Am offenen Grabe verabschiedete sich Gend.-Oberst Dr. Fürböck im Namen des Gend.-Zentralkommandos und im Namen des Offizierskorps der österreichischen Bundesgendarmerie in ergreifenden Worten von Gend.-Oberst i. R. Dimmel und würdigte dessen verdienstvolles Wirken in der österreichischen Bundesgendarmerie. Er betonte besonders seine Strenge im Dienst und führte an, daß er jedoch die Güte selbst gegenüber jenen Beamten war, die ihren Dienst brav und zur Zufriedenheit der Vorgesetzten erfüllten. Gend.-Oberst i. R. Dimmel ist in Ried in Oberösterreich geboren und wurde am 18. August 1898 als Militärzögling im Range eines Kadettoffiziers-

stellvertreters zum Feldjägerbataillon Nr. 9 assentiert. Mit 1. November 1899 wurde er zum Leutnant befördert und am 19. März 1905 zum Landesgendarmeriekommando Nr. 7 in Triest zur Probendienstleistung zugeteilt und am 1. Juli 1906 in die Gendarmerie übernommen. 1908 wurde er zum Oberleutnant, 1914 zum Rittmeister und 1918 zum Major befördert. Er diente während dieser Zeit beim Landesgendarmeriekommando Nr. 2 in Prag, beim Landesgendarmeriekommando Nr. 5 und beim Landesgendarmeriekommando Graz.

Als Gend.-Oberstleutnant war er an der Landnahme des Burgenlandes im Jahre 1921 beteiligt, bei welchem Kommando er bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 1934 verblieb. Vom 17. Jänner 1924 bis zur Ruhestandsversetzung war er als Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland tätig.

In den Jahren 1911 und 1915 erhielt er für vorbildliche Dienstleistungen Belobungen.

Allerhöchste Anerkennung für vorzügliche Dienstleistung im Kriege am 27. März 1917, Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit der Kriegsdekoration in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistungen vor dem Feinde am 27. März 1918 und das Große Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Oesterreich, verliehen am 22. Februar 1932 in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistungen als Landesgendarmeriekommandant.

Unter den Klängen des Liedes „Ich hatt' einen Kameraden“ legte Gend.-Oberst Dr. Fürböck einen Kranz des Gend.-Zentralkommandos am Grabe nieder.

Die große Beteiligung, besonders daß sehr viele Gend.-Pensionisten aus allen Bundesländern anwesend waren, unterstrich die große Beliebtheit, deren sich der teure Tote erfreute.

Die Beamten des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

(Fortsetzung von Seite 17)

„Wenn man einmal wallfahren geht, wird man in Seesal gleich als Dieb angeschaut!“ Erst als im Beisein des Bürgermeisters eine Personendurchsuchung durchgeführt worden war, wobei ein Brecheisen, ein Sperrhaken, das aufgebrochene Vorhängeschloß und Kleingeld im Betrage von 265,35 S zum Vorschein kam, bequeme sich der Täter zu einem Geständnis. Bezüglich der Wäsche im Rucksack gab er jedoch an, daß er den Rucksack samt Inhalt auf der Straße zwischen Gresten und Ybbsitz gefunden habe. Der erhebende Beamte gab sich damit jedoch nicht zufrieden und begab sich mit dem Rucksack in die etwa 50 km von Ybbsitz entfernte Wohnung des Täters. Dort erkannte die Gattin des Einbrechers den Rucksack sofort als Eigentum ihres Mannes. Die in Zusammenarbeit mit dem Gend.-Posten Krumnußbaum vorgenommene Hausdurchsuchung übertraf alle Erwartungen. 502 verschiedene Gegenstände mit einem Schätzwert von über 31.000 S, darunter Kleider, Schürzen, Westen, Pullover, Badeanzüge, und um einige Zahlen zu nennen, 59 Handtücher, 39 Her-

renhemden, Blusen, Leintücher, Polsterüberzüge, Tischtücher, Kopftücher, Nachthemden, Kinderkleider, Babywäsche, Uhren, Schmuck, Bettdecken, Damenmäntel, ein Anzug, Geschirrtücher, Pyjamas, Fenstervorhänge, eine Milchkanne, Schokolade, Büstenhalter, Bettvorleger, Läufer, mehrere komplette Wein-, Speise- und Mokkaservice und viele andere Gegenstände konnten sichergestellt und nach Ybbsitz gebracht werden. Ein Kanzleizimmer am Gend.-Posten Ybbsitz verwandelte sich in ein Warenhaus.

Auf Grund der dem Täter vorgelegten Beweise legte Ernst Schimek ein umfassendes Geständnis ab. Er gab aus freien Stücken an, daß er im Jahre 1954 begonnen habe, nach Streitigkeiten mit seiner Frau die Wohnung zu verlassen und bei solchen Anlässen immer wieder Damenwäsche gestohlen zu haben. Er gab auch an, daß, wenn er Damenwäsche in den Händen gehalten habe, es bei ihm immer zu einer Befriedigung und Entspannung gekommen sei. Die gestohlene Wäsche habe er anfangs stets weggeworfen. Erst später sei er dazu übergegangen, während der Abwesenheit seiner Gattin die Wäsche daheim gebügelt und der Frau geschenkt zu haben. Weiter sagte er, daß seine Frau, als sie gemerkt hatte, daß es sich um gestohlene Wäsche handelte, ihm mit der Anzeige bei der Gendarmerie gedroht habe. Da sie aber ihre Drohung nicht wahrgemacht hatte, habe er begonnen, auch andere Sachen zu stehlen und schließlich einzubrechen.

Bei den Erhebungen wurde festgestellt, daß der Täter, der weder lesen noch schreiben kann, bis zum Jahre 1957 seine Diebsfahrten mit einem Fahrrad und später mit einem Moped ausgeführt hatte. Er verwendete immer die gleichen Einbruchswerkzeuge und alle seine Einbrüche beging er auf die gleiche Art und Weise.

Nach Abschluß der umfangreichen Erhebungen konnte Ernst Schimek wegen insgesamt 276 verschiedener Tatbestände, und zwar wegen 99 Wäschdiebstählen, 61 Keller- und Einbrüchen, 35 Kircheneinbrüchen bzw. Opferstockdiebstählen, 29 Bahnhofsmagazineinbrüchen, 15 Wochenendhauseinbrüchen und 37 anderer Diebstähle mit einer Gesamtschadenssumme von über 115.000 S der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Jahreshauptversammlung des Gendarmeriesportvereines Vorarlberg mit dem bisher erfolgreichsten Tätigkeitsbericht

Von Gend.-Bezirksinspektor ALBERT KRÄUTLER, GSVV

Freitag, den 24. November 1961, konnte der Vorstand des GSV Vorarlberg Gend.-Rittmeister Josef Gstrein im vollbesetzten Saal des Gasthofes Löwen in Bregenz anlässlich der Jahreshauptversammlung den Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Hanl, Ehrenmitglied des österreichischen Gend.-Sportverbandes, sowie eine große Zahl von Gendarmen aus allen Teilen des Landes herzlich begrüßen. Sein besonderer Gruß galt dem im Krankenhaus befindlichen Ehrenvorstand des Vereines Gend.-Kontrollinspektor i. R. Richard Winkler, dem der Verein die besten Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln ließ.

Aus dem umfangreichen und sehr erfolgreichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes verdienen die nachgeführten Erfolge der einzelnen Sektionen eine besondere Würdigung.

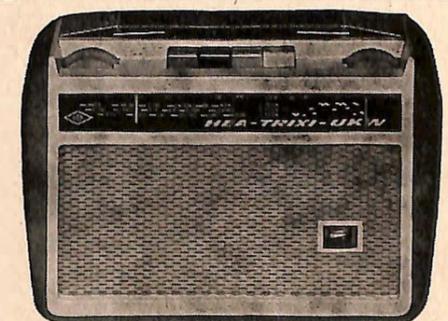
Sektion Leichtathletik: Beim Gend.-Bundessportfest in Mattersburg, Burgenland, errangen die Teilnehmer des GSV Vorarlberg, dank ihres intensiven Trainings in den leichtathletischen Disziplinen, nicht weniger als drei erste, einen zweiten, einen dritten, zwei sechste und einen siebenten Platz. Es siegten Siegfried Künz im Fünfkampf, im 100-m-Lauf wurde er dritter; Armin Tschohl im 5000-m-Lauf, im Fünfkampf wurde er sechster; Egon Bereiter im Fünfkampf, Altersklasse II; Romuald Kopf in der Altersklasse I, Fünfkampf zweiter; Engelbert Morscher im Fünfkampf siebenter und Roman Marent sechster. Im 4x100-m-Staffellauf erreichte unsere Mannschaft den beachtlichen dritten Platz. Wenn man bedenkt, daß diese Bewerbe nur mit sieben Leichtathleten gegen starke innerösterreichische Konkurrenz bestritten wurden, ist die Leistung unserer Teilnehmer sehr beachtenswert.

Sektion Faustball: Als besonderer Erfolg sei hier angeführt, daß unsere Faustballer dank ihres intensiven Hallentrainings erstmals Hallen-Faustballmeister Vorarlbergs wurden. Weiter gelang es ihnen, beim internationalen Monsterturnier in Walenstadt, Schweiz beim Kampf um den Churfürstentpokal unter 68 angetretenen Mannschaften den 15. Platz zu erreichen. Beim Gend.-Bundessportfest in Mattersburg zeigte sich unsere Mannschaft unter der bewährten Führung von Gend.-Revierinspektor Egon Bereiter allen anderen teilnehmenden Faustballmannschaften als Lehrmeister. So stand ihr Sieg von Anfang an nie im Zweifel. Schließlich errangen unsere Faustballer bei einem stark besetzten internationalen Faustballturnier in

Rebstein, Schweiz, den zweiten und bei einem solchen Turnier in Lindau, an dem über 40 Mannschaften teilnahmen, den ehrenvollen fünften Platz.

Sektion Schießen: Beim Sommersportfest des GSV Vorarlberg konnte an sechs Gendarmen das Goldene und an neun Gendarmen das Silberne Leistungsabzeichen überreicht werden. Beim Gend.-Bundessportfest in Mattersburg errang der GSV Vorarlberg im Mannschaftswettbewerb beim Karabinerschießen mit Kräutler, Kopf, Rotheneder und Tschohl den zweiten Platz, während Gend.-Revierinspektor Albert Kräutler in der Einzelwertung mit 59 von 60 erreichbaren Ringen dritter wurde.

Sektion Wintersport: Bei den nordischen Landes-Skimeisterschaften am Pfänder erreichte Armin Tschohl in der Allg. Klasse II den sehr guten dritten Platz. Beim Staffeltwettbewerb kam die Staffel des GSV Vorarlberg auf den vierten Platz. Bei der am 5. März 1961 am Bödele stattgefundenen Langlauf-Riesentorlauf-Kombination kam Herbert Gfall hinter dem Staatsmeister Andre Janc auf den zweiten Platz und ließ damit alle anderen gestarteten Spezialisten hinter sich. Da er im Riesentorlauf



HEA-TRIXI-UKW
Ein österreichisches Qualitätsfabrikat



... mehr als ein
TASCHENTUCH!

TELEFUNKEN

Verkehrsradar
Funksprechanlagen für
ortsfesten und mobilen
Einsatz, tragbare Funk-
sprechgeräte, Röhren
und Halbleiter (Behör-
denbereich)



Vertretung für Österreich:

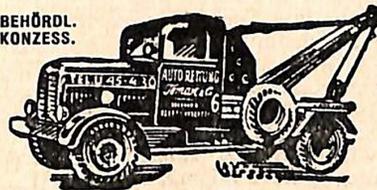
KAPSCH & SÖHNE A.G.
WIEN XII, WAGENSEILG. 1 / 54 06 31



Bauunternehmung Karl Schrammel

Stadtbaumeister, Zimmermeister
Eisenstadt, Esterhazystr. 1, Tel. 23 34

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1-40 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

KRAFT UND WÄRME

Gesellschaft für Zentralheizungs-, Lüftungs- und
sanitäre Anlagen m. b. H.

EISENSTADT

Hauptstraße 26, Fernsprecher 724

Zentralheizungen, Großrohrleitungen, sanitäre
Anlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, elektr.
Licht- und Kraftinstallationen, Blitzschutzanlagen
Propangas und sämtliche Anlagen